

Juni 2016



Aufsicht

Interview

BaFin-Exekutivdirektorin
Béatrice Freiwald:

„Nervensystem und
Rückgrat der Aufsicht“

Seite 15

© Frank-Beer.com

Zahlungskontengesetz

Neue Rechte für Verbraucher: Basiskonto, Kontenwechselhilfe und Transparenz bei Entgelten

Seite 23

Wohnimmobilienkredite

*Diskussion um die
Vorfalligkeitsentschädigung*

Seite 27

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Whistleblower **ÜG**
- 5 Geldwäscheprävention **BA**
- 5 Treuhänder **VA**
- 5 Bewertungsreserven **VA**
- 6 Mandatsträger und Schlüsselfunktionen **VA**
- 6 Stornohaftung **VA**
- 6 Versicherungsaufsicht **VA**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 MiFID II / MiFIR **WA**
- 9 OTC-Derivate **WA**
- 9 Wertpapierprospekte **WA**
- 10 Indirektes Clearing **WA**
- 10 Hochfrequenzhandel **WA**
- 11 Externe Bonitätsbeurteilungen **ÜG**
- 12 Interne Ansätze **BA**
- 12 Einlagensicherungssysteme **BA**
- 12 Versicherer **VA**
- 13 Internationale Kooperation **WA**
- 13 Eigenmittel **BA**
- 14 Systemrelevante Versicherer **VA**
- 14 Internationale Konsultationen **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 Interview mit Béatrice Freiwald **ÜG**
- 21 Nettingvereinbarungen **BA/WA**
- 23 Zahlungskontengesetz **ÜG**
- 25 Interview zum Basiskonto **ÜG**
- 27 Wohnimmobilienkredite **BA**
- 31 Bankenrisiken **BA**

34 Verbraucher

- 34 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 35 Warnungen: Verdacht der Marktmanipulation **WA**
- 36 Researchberichte **WA**

37 Bekanntmachungen



© Paffenzholz/BaFin

Bankenrisiken

BaFin informiert über SREP 2016 für weniger bedeutende Institute

Seite 31



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seit rund 100 Tagen ist Béatrice Freiwald Exekutivdirektorin für den neu gestalteten Bereich „Innere Verwaltung und Recht“ bei der BaFin. Im Interview ab [Seite 15](#) erläutert sie, was sie an der neuen Tätigkeit reizt, wo sie die größten Herausforderungen der kommenden Monate sieht und welche Themen ihr besonders am Herzen liegen.

Dazu zählt unter anderem das Zahlungskontengesetz, das in wenigen Tagen in Kraft tritt. Dann hat jeder Verbraucher in Deutschland – ungeachtet seiner Bonität – das Recht auf ein Konto mit grundlegenden Funktionen. Neben den Regelungen zum sogenannten Basiskonto bringt das Gesetz mehr Transparenz bei den Entgelten der Banken mit sich und soll für mehr Wettbewerb sorgen, insbesondere durch die Erleichterung von Kontenwechseln. Einzelheiten erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 23](#) und im Interview ab [Seite 25](#).

Für viele Verbraucher dürfte auch der Beitrag ab [Seite 27](#) interessant sein. Er beschäftigt sich mit der Diskussion um die Vorfälligkeitsentschädigung, die Kreditnehmer entrichten müssen, wenn sie einen Wohnimmobilienkredit vorzeitig zurückzahlen.

Darüber hinaus informiert das BaFinJournal ab [Seite 21](#) über die Allgemeinverfügung, die die BaFin nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs in Bezug auf Nettingvereinbarungen erlassen hat, sowie ab [Seite 31](#) über die Ausgestaltung des SREP, des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses der bankindividuellen Risiken, durch BaFin und Bundesbank.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPhy/BaFin

*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Whistleblower

BaFin richtet Hinweisgeberstelle ein

ÜG Ab dem 2. Juli 2016 können Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower, mutmaßliche Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen bei der BaFin melden. Solche Hinweise können für die BaFin eine wichtige Erkenntnisquelle sein. Mit der Weitergabe entsprechender Informationen leisten Hinweisgeber einen wertvollen Beitrag dazu, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen einzudämmen beziehungsweise zu korrigieren.

Der Begriff des Aufsichtsrechts ist dabei umfassend zu verstehen: Einbezogen sind alle Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der BaFin ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden.



Hinweis

Kontaktmöglichkeiten für Verbraucher

Die Hinweisgeberstelle ist sogenannten Whistleblowern vorbehalten, also Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen – etwa weil sie dort angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Verbrauchern, die sich mit Beschwerden an die BaFin wenden wollen, beispielsweise zu Versicherungs- oder Kreditverträgen, können dazu nach wie vor das [Verbrauchertelefon](#) nutzen (Tel. 0228/299-70-299) oder schriftliche beziehungsweise elektronische [Eingaben](#) an die BaFin richten.

Schutz der Hinweisgeber

Damit Hinweisgebern keine Nachteile entstehen, kommt ihrem Schutz sowie dem Schutz ihrer Daten eine besondere Bedeutung zu. Im Regelfall werden weder die Daten des Meldenden noch der von Meldungen betroffenen Personen preisgegeben. Personenbezogene Daten werden allerdings dann weitergegeben, wenn dies für weitere Ermittlungen oder nachfolgende Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder wenn ein Gericht die Offenlegung anordnet. Daneben gibt es aber auch die Möglichkeit, Hinweise anonym zu geben.

Rechtsgrundlage für die Hinweisgeberstelle ist § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), der durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz geschaffen wird. Die Juli-Ausgabe des BaFinJournals wird sich mit dem Thema Hinweisgeberstelle ausführlich beschäftigen. ■

Geldwäscheprävention

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Videoidentifizierung

BA Die BaFin hat ein neues Rundschreiben zu den Anforderungen an die Nutzung von Identifizierungen mittels Videotechnik bei der Kontoeröffnung veröffentlicht. Es ersetzt das Rundschreiben zur Verdachtsmeldung vom März 2014. So dürfen nun nur noch Kreditinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) das Videoidentifizierungsverfahren nutzen. Sie müssen dazu fortan vom Kunden eine Referenzüberweisung von einem europäischen Konto verlangen, das auf dessen Namen läuft.

Anlass für die Neuregelung ist unter anderem die Überarbeitung der Leitlinien zur Kontoeröffnung und Kundenauthentifizierung durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS. Um betrügerische Kontoeröffnungen unter falschen Identitäten weiter zu erschweren, die ein Einfallstor für einen Missbrauch des Finanzsystems darstellen können, ist es erforderlich, den geldwäscherechtlichen Sicherheitsmaßstab für die nach dem deutschen Geldwäschegesetz (GwG) erforderlichen Identifizierungen anzuheben. ■

Treuhänder

BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben

VA Die BaFin hat die Neufassung des Treuhänder-Rundschreibens veröffentlicht, die sie Ende 2015 öffentlich konsultiert hatte (siehe BaFinJournal November 2015). Es richtet sich an Treuhänder, die das Sicherungsvermögen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds überwachen.



Linkempfehlung zum Thema

Das Treuhänder-Rundschreiben finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Rundschreiben](#)

Das Rundschreiben definiert einen neuen Prüfungsmaßstab und konkretisiert die Aufgaben und Befugnisse der Treuhänder. Anlass der Überarbeitung war die notwendige Anpassung des Rundschreibens an die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). ■

Bewertungsreserven

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung zur Standmitteilung

VA Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung zum Ausweis der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Standmitteilung der Lebensversicherer veröffentlicht.

Die jährliche Standmitteilung bei überschussberechtigten Lebensversicherungsverträgen muss demnach die Beteiligung an den Bewertungsreserven in vollem Umfang ausweisen, die dem jeweiligen Versicherungsvertrag nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) rechnerisch zugeordnet ist. Es genügt nicht, lediglich den garantierten Mindestanteil – auch als Sockelbeteiligung, Sockelbetrag oder Mindestbeteiligung bezeichnet – an den Bewertungsreserven auszuweisen. ■

Mandatsträger und Schlüsselfunktionen

BaFin konsultiert Merkblätter

VA Die BaFin konsultiert derzeit drei Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit. Sie konkretisieren die Anforderungen, die das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) an Geschäftsleiter, an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und an Personen stellt, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder tätig sind. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 30. Juni 2016 entgegen. ■



Links zum Thema

Merkblatt für Geschäftsleiter

www.bafin.de » [Aufsicht](#)

» [Konsultationen](#)

Merkblatt für Verwaltungs- und Aufsichtsräte

www.bafin.de » [Aufsicht](#)

» [Konsultationen](#)

Merkblatt für Personen in Schlüsselfunktionen

www.bafin.de » [Aufsicht](#)

» [Konsultationen](#)

Durch die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), jetzt § 49 VAG, wurde die sogenannte Stornohaftung in der Lebensversicherung und in der substitutiven Krankenversicherung von zwölf auf 60 Monate verlängert. Binnen dieser fünf Jahre steht die dem Versicherungsvermittler für die Vermittlung eines Versicherungsvertrags gezahlte Provision beziehungsweise Courtage unter einem Rückforderungsvorbehalt. Wird der Vertrag in dieser Zeit storniert, muss der Vermittler seine Provision oder Courtage teilweise an das Versicherungsunternehmen zurückzahlen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Vermittler, die dieser Regelung widersprechen, sind von Gesetzes wegen unwirksam. Die Branchenabfrage hat gezeigt, dass sich diese Normgestaltung bewährt hat.

Fehlverhalten von Vermittlern verhindern

Die verlängerte Stornohaftung soll verhindern, dass Versicherungsvermittler ihre Kunden systematisch zu häufigen Vertragswechseln verleiten, um dadurch einen stetigen Provisionsfluss zu generieren. Eine solche Praxis war zu beobachten, da die volle Provision früher bereits nach zwölf Monaten verdient war. Die deutliche Verlängerung des Haftungszeitraums auf 60 Monate wirkt einem solchen, auf die schnelle Erzielung von Provisionen ausgerichteten Fehlverhalten zumindest in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss entgegen. ■

Versicherungsaufsicht

BaFin-Branchenveranstaltung im Oktober

VA Am 26. Oktober 2016 findet im Rheinischen Landesmuseum in Bonn die jährliche Branchenveranstaltung der Versicherungsaufsicht statt. Auch nach Inkrafttreten des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) setzt die BaFin die Veranstaltungsreihe damit fort, die sie 2011 als Informationsveranstaltung zum europäischen Aufsichtsregime Solvency II ins Leben rief. Sie möchte so den intensiven Informationsaustausch mit der Branche weiterhin gewährleisten.

Die Themenpalette ist breit gefächert: Der Exekutivdirektor für die Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht, Dr. Frank Grund, wird die Veranstaltung

Stornohaftung

Ergebnisse der BaFin-Branchenabfrage

VA Die Versicherungsbranche hat die Vorgaben zur Stornohaftung ganz überwiegend termingerech umgesetzt. Dies ist das Ergebnis einer branchenweiten Erhebung im Bereich der Lebensversicherung und der substitutiven Krankenversicherung. Die BaFin hatte untersucht, ob und wie genau die Versicherungsunternehmen die gesetzlichen Vorgaben zur Stornohaftung ab dem 1. April 2012 umgesetzt und eingehalten haben. Die Umfrage deckte 80 Prozent des Markts ab.

eröffnen und zusammen mit Ulrich Leitermann, dem Vorstandsvorsitzenden der Signal Iduna Gruppe, über erste Erfahrungen mit dem neuen VAG berichten. Der Vorsitzende der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, Gabriel Bernardino, wird aus europäischer Sicht über den Start von Solvency II referieren und einen Ausblick auf kommende Aufgaben von EIOPA geben.

Die Vorträge sind in zwei Paneldiskussionen eingebettet, die sich mit der Kapitalanlage und ihren Risiken sowie dem Verbraucherschutz und den künftigen Regeln für die Versicherungsvermittlung beschäftigen werden.

Anmeldung

Interessenten können sich ab sofort über die Internetseite der BaFin [anmelden](#). Die Teilnahme ist kostenlos. Es stehen circa 200 Plätze zur Verfügung. Zusagen wird die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Anmeldemaske finden Sie unter:
www.bafin.de » [Veranstaltungen](#)
 » [VA Jahreskonferenz 2016](#)



Agenda

Wichtige Termine im Juni / Juli 2016

15. Juni	IAIS ExCo, Budapest
20./21. Juni	EBA BoS, London
23. Juni	ESRB GB, Frankfurt a. M.
27. Juni	FSB SCSi, Basel
27./28. Juni	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
28. Juni	BaFin-Tech 2016 , Frankfurt a. M.
30. Juni	AFS, Berlin
7./8. Juli	EBA Away Day, Prag
11./12. Juli	ESMA Away Day und BoS, Paris
13. Juli	Joint Committee, Frankfurt a. M.
21. Juli	FSB Plenary, Chengdou (China)

Internationale Meldungen

MiFID II / MiFIR

Verschiebung so gut wie sicher

WA Die schon seit langem diskutierte Verschiebung der Anwendung der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR; siehe zuletzt BaFinJournal Dezember 2015) wird in Kürze wohl offiziell beschlossen. Diese Regelwerke werden zahlreiche Anforderungen an Finanzmarktinfrastrukturen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen ändern (siehe BaFinJournal August 2014).

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht bis zum 3. Juli 2016 veröffentlichen. Die neuen Vorschriften sollten grundsätzlich ab dem 3. Januar 2017 anwendbar sein. Mittlerweile haben sowohl das Europäische Parlament als auch der zuständige Ausschuss des Ministerrats grünes Licht für eine Verschiebung dieser Fristen um ein Jahr gegeben. Angesichts des Umfangs und der technischen Komplexität der Regelungen war eine zeitgerechte Umsetzung durch Finanzmarktakteure und Aufsichtsbehörden nicht gewährleistet. Grund hierfür war insbesondere die Verzögerung bei der Verabschiedung der für die Praxis wichtigen zahlreichen Delegierten Rechtsakte und Standards, die MiFID II und MiFIR konkretisieren.

Es ist zu erwarten, dass die Verschiebung durch eine offizielle Änderungsrichtlinie und -verordnung verkündet wird. Der deutsche Gesetzgeber hat dann bis zum 3. Juli 2017 ein Umsetzungs- und Ausführungsgesetz zu MiFID II und MiFIR vorzulegen. Die Regelungen dieses Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes¹ werden ab dem 3. Januar 2018 anwendbar sein. ■

¹ Zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz siehe BaFinJournal Januar 2016.



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>

OTC-Derivate

Technische Standards zur Besicherungspflicht für nicht zentral abgewickelte Kontrakte verzögern sich

WA Am 9. Juni 2016 hat die EU-Kommission darüber informiert, dass sie die Technischen Standards zur Besicherung nicht zentral abgewickelter OTC-Derivate (Over-the-Counter-Derivate), die ihr die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) am 8. März vorgelegt hatten, erst nach Ablauf der vorgesehenen 3-Monatsfrist, aber noch vor Ende des Jahres an das Europäische Parlament und den Ministerrat übermitteln wird.

Ursprünglich sollten die Standards zum 1. September in Kraft treten. Dies entspricht dem Zeitplan für die nationale Implementierung des globalen Rahmenwerks des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO, an dem sich die Technischen Standards ausrichten.

Nun werden die betroffenen Marktteilnehmer die neuen Anforderungen voraussichtlich erst ab Mitte 2017 anwenden. Weitere Details zu Zeitplan und Übergangsbestimmungen hat die Kommission noch nicht bekannt gegeben.

Sie weist aber darauf hin, dass insbesondere die großen Gegenparteien bereits vorher von Besicherungsanforderungen anderer Staaten erfasst werden. Daher sollten sie die internen Implementierungsarbeiten weiterhin vorantreiben. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Standards finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Wertpapierprospekte

Kapitalmarktunion: Rat einigt sich auf Standpunkt zu neuer Verordnung

WA Der Rat der Europäischen Union hat sich auf eine gemeinsame Position zum Vorschlag für eine neue Prospektverordnung geeinigt, den die Kommission im Rahmen ihres Aktionsplans für eine Kapitalmarktunion (siehe BaFinJournal November 2015) vorgelegt hatte. Die Verordnung soll die

Prospektrichtlinie ablösen. Der Rat wird nun mit dem Europäischen Parlament über die neuen Vorschriften für Wertpapierprospekte verhandeln.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es unter anderem, regulatorische Hemmnisse abzubauen und Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern, ohne dabei den Anlegerschutz zu schwächen. Insbesondere die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen sowie an Zweitmissionen von Unternehmen, die bereits an einem regulierten Markt zugelassen sind, sollen dahingehend angepasst werden, dass sich der Dokumentationsaufwand sowie die Kosten für die Erstellung eines Prospekts reduzieren. Die Prospektanforderungen sollen insgesamt besser auf die Informationsbedürfnisse der Anleger ausgerichtet und Informationen, die auf Grund anderer Transparenzvorgaben bereits vorhanden sind, stärker berücksichtigt werden.

Angepasste Schwellenwerte und einheitliches Registrierungsformular

Rat und Kommission schlagen vor, zu diesem Zweck unter anderem die Schwellenwerte anzupassen, ab denen ein Prospekt zu erstellen ist beziehungsweise bis zu denen Mitgliedstaaten Emittenten von der Prospektspflicht befreien können. Die Zusammenfassung soll nach den Vorschlägen kürzer und – wie auch die Darstellung der wesentlichen Risiken – für Anleger informativer, prägnanter und besser verständlich werden.

Im Sinne einer effizienteren Dokumentation plädieren Kommission und Rat für die Einführung eines einheitlichen Registrierungsformulars. Dieses soll zum einen die Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte gemäß der Transparenzrichtlinie ermöglichen, zum anderen soll es im Rahmen von Prospekten zur Beschreibung des Emittenten dienen. Damit verbunden ist der Vorschlag für ein beschleunigtes Billigungsverfahren mit verkürzten Prüfungsfristen für die Aufsichtsbehörden.

In Abweichung vom Kommissionsvorschlag setzt sich der Rat für die Beibehaltung des gesonderten Prospektregimes für Emissionen von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro ein, wonach ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere prospektfrei erfolgen kann und für die Zulassung zum regulierten Markt reduzierte Prospektanforderungen gelten. ■

Indirektes Clearing

ESMA veröffentlicht Technische Standards

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen Bericht mit einem Entwurf Technischer Regulierungsstandards zum indirekten Clearing unter der Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) und der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) veröffentlicht. ESMA hatte die Standards zuvor öffentlich konsultiert.

Wichtigste Änderung ist die Einführung eines neuen Kontenmodells, des so genannten Gross Omnibus Indirect Accounts (indirektes Brutto-Sammelkonto). Es soll die bereits bestehenden Kontenmodelle, Individually Segregated Indirect Account (gesonder-tes indirektes Konto) und (Net) Omnibus Indirect Account (indirektes Netto-Sammelkonto), ergänzen. Für den Gross Omnibus Indirect Account sieht ESMA folgende Besonderheiten vor:

- Einschusszahlungen (Margins), die die Clearingmitglieder von ihren Kunden beziehungsweise die die Kunden von ihren indirekten Kunden eingesammelt haben, werden ohne Netting (Risikominderung) bis auf die Ebene der Zentralen Gegenpartei durchgereicht.
- Die Zentrale Gegenpartei erhält über die gesamte Kette die wesentlichen Informationen zu den (auch indirekten) Kunden und den von diesen gehaltenen Positionen.
- Bei Ausfall eines Clearingmitglieds oder eines Kunden – in längeren Ketten auch eines zwischengeschalteten indirekten Kunden – ist es der Zentralen Gegenpartei beziehungsweise dem Clearingmitglied dadurch leichter möglich, die bereitgestellten Sicherheiten entweder an ein Ersatz-Clearingmitglied/-Kunden zu übertragen (Porting) oder sie direkt an den (indirekten) Kunden zurückzuführen (Leapfrog Payment).

Die bisherige „harte“ Pflicht zum Porting soll in eine Pflicht zu „ernsthaften Bemühungen“ umgewandelt werden. Hintergrund ist, dass die Liquidierung von Positionen für die beteiligten Parteien unter Umständen die wirtschaftlich vernünftige Entscheidung ist.

Bis zu sechs Beteiligte

Das indirekte Clearing soll auf vier Ebenen begrenzt sein: die Zentrale Gegenpartei, das Clearingmitglied, den Kunden und den indirekten Kunden. Für Kunden, die sich für das Modell des (Net) Omnibus Indirect Account entscheiden, soll es aber innerhalb dieser vier Ebenen die Möglichkeit geben, zwei Gruppenbefreiungen in Anspruch zu nehmen, also zum Beispiel von Mutter und Tochter, von Tochter und Tochter oder von Mutter und Untertochter. Damit wären faktisch sechs Beteiligte möglich.

Die Europäische Kommission hat bis zum 26. August zu entscheiden, ob sie dem Vorschlag von ESMA folgt und die Technischen Standards in dieser Form billigt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht der ESMA finden

Sie unter:

www.esma.europa.eu

Hochfrequenzhandel

ESMA-Analyse mit Fokus auf doppelten Quotierungen und Handelsaufträgen

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat den Hochfrequenzhandel in europäischen Aktien analysiert. Der Schwerpunkt der Studie lag auf dem Phänomen mehrfacher Quotierungen und Handelsaufträge (Order Duplication) sowie deren Auswirkung auf die Marktliquidität. Marktteilnehmer geben dabei auf mehreren Handelsplätzen gleichzeitig den identischen Handelsauftrag ein, um bei einer möglichen Ausführung berücksichtigt zu werden.

Hintergrund ist, dass infolge der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) neben den etablierten Börsen sogenannte multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities – MTFs) entstanden sind, welche ein Cross-Listing von Instrumenten erlauben. Dies bedeutet, dass verschiedene Instrumente gleichzeitig an mehreren Handelsplätzen

gehandelt werden (Multi-Venue Trading). Die Handelsplätze stehen also miteinander im Wettbewerb um die Orderausführung.

Folgen für die Marktliquidität

Die Analyse kommt zu der Schlussfolgerung, dass Multi-Venue Trading grundsätzlich positiv zur Liquidität in den EU-Aktienmärkten beiträgt. Sie zeigt aber auch, dass 20 Prozent der Aufträge duplizierte Aufträge sind und 24 Prozent dieser Aufträge wiederum unverzüglich gelöscht werden, wenn sie nicht unmittelbar zur Ausführung kommen (Order Cancellation). Insofern kann die verfügbare Marktliquidität in fragmentierten Märkten überschätzt werden.

Laut ESMA sollte daher bei Liquiditätsmessungen an Märkten das Ausmaß der Order Duplication berücksichtigt werden. Dieses nimmt sowohl in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie der Höhe der Marktkapitalisierung und der Handelsfrequenz der untersuchten Aktien als auch mit dem Anteil des Hochfrequenzhandels zu. Analog dazu steigt auch das Ausmaß der Order Cancellation. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Studie finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Externe Bonitätsbeurteilungen

Europäische Aufsichtsbehörden veröffentlichen Stellungnahme zur Zuordnung, EBA-Entscheidung zu unbeauftragten Beurteilungen

ÜG Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), also EBA, EIOPA und ESMA, haben eine gemeinsame Stellungnahme zur Zuordnung externer Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen zu Bonitätsstufen gemäß Artikel 136 Absatz 1 CRR veröffentlicht. Sie ist eine Reaktion auf die Änderungen, die die Europäische Kommission am Entwurf der Technischen Durchführungsstandards vorgenommen hatte. Diese lehnen die ESAs ab.

Nach dem Willen der Kommission sollten die Zuordnungen, die für bestimmte kleine Ratingagenturen für die Einführungsphase festgelegt worden waren, unbefristet fortgeführt werden. Dies würde dazu führen, dass die Zuordnungen von Ratingagenturen, die nur über wenige quantitative Daten bezüglich ihrer eigenen Bonitätsbeurteilungen verfügen, generell nicht mehr von quantitativen Faktoren abhängen und auch nicht mehr regelmäßig überprüft würde, ob die Zuordnungen angemessen sind. Die Kommission begründet ihre Ansicht mit Erwägungsgrund 98 CRR, nach dem die Anerkennung einer Ratingagentur nicht dazu führen darf, dass sich ein Markt, der von drei großen Unternehmen beherrscht wird, noch weiter abschottet.

Die ESAs vertreten die Auffassung, dass diese Vorgabe mit der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Einführungsphase in einem aufsichtlich vertretbaren Maß erfüllt wird, ohne damit das Verfahren zur Erreichung dieses Ziels einfacher oder weniger anspruchsvoll zu machen. In der nun veröffentlichten gemeinsamen Stellungnahme legen die ESAs dar, weshalb sie die von der Kommission gewünschten Änderungen ablehnen. Die ESAs haben der Kommission den unveränderten Entwurf erneut vorgelegt. Die Entscheidung, mit welchen Änderungen der Durchführungsstandard erlassen wird, trifft die Kommission.

Entscheidung über Gleichwertigkeit

Davon unabhängig hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA bereits ihre Entscheidung nach Artikel 138 CRR über die Verwendung ohne Auftrag abgegebener Bonitätsbeurteilungen veröffentlicht. Mit der Entscheidung bestätigt die EBA, dass bei den aufgelisteten 22 Ratingagenturen keine Qualitätsunterschiede zwischen veröffentlichten beauftragten und unbeauftragten Bonitätsbeurteilungen bestehen. Demnach dürfen die Banken zur Ermittlung ihrer aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen künftig auch Bonitätsbeurteilungen verwenden, die diese Ratingagenturen ohne Auftrag abgegeben haben.

Hintergrund der Entscheidung ist eine Untersuchung, deren Ergebnisse die EBA in einem Bericht zusammengefasst hat. ■

Interne Ansätze

EBA veröffentlicht überarbeiteten Durchführungsstandard zum aufsichtlichen Vergleich

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat den von der EU-Kommission überarbeiteten Technischen Durchführungsstandard zum aufsichtlichen Vergleich interner Ansätze (Supervisory Benchmarking) gemäß Artikel 78 Absatz 8 der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) veröffentlicht und den Vorschlag in einer Stellungnahme befürwortet. Danach sollen die europäischen Banken ihre Daten am 30. Juni 2016 an die EBA und die nationalen Aufsichtsbehörden übermitteln. Dieser Termin gilt auch, wenn der Durchführungsstandard bis dahin noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht und offiziell in Kraft sein sollte.

Nach der CRD IV müssen EU-Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen mittels interner Ansätze selbst berechnen dürfen, die Ergebnisse mindestens einmal jährlich den zuständigen Behörden übermitteln. Davon ausgenommen sind nur die selbst berechneten Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko. Die EBA analysiert und vergleicht die Daten gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Zentralbank. Auffälligkeiten bei einzelnen Instituten wird sie in einem Bericht zusammenfassen und voraussichtlich im ersten Quartal 2017 veröffentlichen.

Die BaFin beantwortet Fragen der Institute zum aufsichtlichen Quervergleich unter der E-Mail-Adresse benchmarking@bafin.de. ■

Einlagensicherungssysteme

Leitlinien für Stresstests

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien für Stresstests von Einlagensicherungssystemen veröffentlicht. Hintergrund ist die Einlagensicherungsrichtlinie, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten der EU die Belastbarkeit der

Einlagensicherungssysteme alle drei Jahre mittels Stresstests zu überprüfen haben. Der erste nationale Stresstest ist bis zum 3. Juli 2017 durchzuführen. Die Ergebnisse sollen alle fünf Jahre in vergleichende Analysen (Peer Reviews) der EBA einfließen, erstmals bis zum 3. Juli 2020.

Verschiedene Szenarien

Die Leitlinien schreiben verschiedene Szenarien vor. Dazu zählen unter anderem Entschädigungs- und Abwicklungsszenarien, Tests der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie Ausfallverhinderungsszenarien.

Um den Peer Review zu ermöglichen, definieren die Leitlinien mehrere Prioritätstests, die die Mitgliedstaaten bis zum 3. Juli 2019 durchführen müssen:

- Tests der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungssystems,
- einen Test eines Auszahlungsfalls bei Unterstellung eines Entschädigungsfalles eines Kreditinstituts, das für das jeweilige Einlagensicherungssystem repräsentativ ist,
- einen operativen Test der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Einlagensicherungssystemen in der EU sowie
- Tests der Single-Customer-View-Dateien (SCV-Dateien), mit denen die Institute die relevanten Daten über die im Entschädigungsfall gedeckten, also zu entschädigenden Einlagen an das Einlagensicherungssystem melden. ■

Versicherer

EIOPA-Stresstest 2016 gestartet

VA Der europaweite Stresstest für Versicherungsunternehmen mit dem Schwerpunkt im Lebensversicherungsgeschäft hat begonnen: Bis zum 15. Juli müssen alle teilnehmenden Versicherer ihre Berichtsformulare bei den nationalen Aufsichtsbehörden einreichen. Diese werden die Daten validieren und anschließend an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA übermitteln.

Die deutschen Teilnehmer können Fragen zu den Stresstestunterlagen an das Postfach va55@bafin.de richten. Antworten auf Fragen mit europaweiter Bedeutung wird EIOPA noch bis Ende Juni wöchentlich



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlichen. Zudem kommuniziert die BaFin Antworten auf Fragen, die nur deutsche Unternehmen betreffen.

EIOPA plant, den finalen Bericht zum Stresstest im Dezember 2016 zu veröffentlichen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Fragen zum Stresstest beantwortet
EIOPA unter:

www.eiopa.europa.eu

Internationale Kooperation

*Erweitertes Memorandum of Understanding:
IOSCO verstärkt Standardsetzung bei Vollstreckungs-
Zusammenarbeit*

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat auf ihrer Jahreskonferenz in Lima einer erweiterten multilateralen Kooperationsvereinbarung (Memorandum of Understanding – eMMoU) zugestimmt. Offen blieb jedoch die Frage, ob und inwieweit alle IOSCO-Mitglieder diese Vereinbarung unterschreiben und beachten müssen oder ob sie freiwillig ist. Die weitere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der von den IOSCO-Mitgliedern verlangten Implementierungsmaßnahmen, wurde an eine Arbeitsgruppe verwiesen, die bis Ende 2016 Ergebnisse vorlegen muss.

Das eMMoU geht inhaltlich erheblich über das alte MMoU von 2002 hinaus: Neue Kompetenzen, zu welchen unter anderem die Weitergabe von Telefonaufzeichnungen und Internetverkehrsdaten zählen, sollen es den Aufsichtsbehörden erleichtern, grenzüberschreitendes Fehlverhalten zu verfolgen. Nach Auffassung von IOSCO ist dies angesichts des technologischen und regulatorischen Wandels notwendig.

Die neuen Kompetenzen umfassen die sogenannten ACFIT-Powers: das Einholen von Wirtschaftsprüfungunterlagen (Audit Papers), die Erzwingung von Aussagen (Compelled Testimony), die Beratung beim Einfrieren von Vermögenswerten für einen ausländischen Aufseher (Asset Freeze) sowie die Einholung und Übermittlung von Internetprovider- und Telefonverbindungsdaten (ISP and Telephone Records). ■

Eigenmittel

BCBS nimmt Stellung zu Arbitrageversuchen von Banken

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat eine [Stellungnahme](#) zu Versuchen von Banken veröffentlicht, regulatorische Anpassungen und Abzüge von Eigenkapitalbestandteilen durch besondere Strukturierungen der entsprechenden Eigenmittelposten zu umgehen (Capital Arbitrage Transactions).

Solche Versuche gibt es laut BCBS seit der Veröffentlichung von Basel III im Dezember 2010 immer wieder. So wurde beispielsweise versucht, durch Umstrukturierungen in der Gruppe oder Versicherungslösungen den Abzug latenter Steuern (Deferred Tax Assets) zu vermeiden. Die Banken argumentieren meist, dass durch diese Maßnahmen das Risiko eliminiert werde, das den regulatorischen Anpassungen und Abzügen zugrundeliege. Damit entfalle auch die Notwendigkeit aufsichtlicher Anpassungen.

Zahlreiche Risiken

Der Basler Ausschuss und die BaFin teilen diese Auffassung nicht. Vielmehr sind solche Strukturierungen mit erheblichen Risiken verbunden. Sie sind kompliziert, künstlich und schwer durchschaubar. Zudem besteht das Risiko, dass sie erfolgreich vor Gericht angefochten werden, in Krisensituationen den Praxistest nicht bestehen und zur Ausweisung ungerechtfertigt hoher Eigenmittel führen. Risiken werden lediglich auf andere Marktteilnehmer verschoben, aber nicht wirksam eliminiert. Dadurch kommt es zu einer Verfälschung und Unterminierung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Eigenmittel.

Der Ausschuss mahnt die Banken daher, solche Strukturierungen zu unterlassen. Die Aufsichtsbehörden werden derlei Capital Arbitrage Transactions jedenfalls sehr sorgfältig untersuchen und bei der Bestimmung der aufsichtlichen Eigenmittel berücksichtigen. Im Zweifel können sich die Banken darauf einstellen, dass die Aufsicht solche Strukturierungen nicht anerkennt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Stellungnahme finden Sie unter:

www.bis.org

Systemrelevante Versicherer

FSB veröffentlicht Leitfaden zur Abwicklungsstrategie

VA Der Finanzstabilitätsrat FSB hat einen Leitfaden veröffentlicht, der die Aufsichtsbehörden bei der Entwicklung geeigneter Abwicklungsstrategien und -pläne für global systemrelevante Versicherer unterstützen soll. Das FSB hatte den Leitfaden, den es

unter Beteiligung der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS entwickelt hatte, im vergangenen Jahr konsultiert.

Der Leitfaden soll dazu beitragen, die Ziele der Key Attributes effektiver Abwicklungsregeln für Finanzunternehmen zu erreichen, die das FSB 2011 veröffentlicht und 2014 aktualisiert hatte. Die BaFin begrüßt die Entwicklung des Leitfadens. ■



Hinweis

Internationale Konsultationen

- ESMA** Technische Empfehlung zur Regulierung zur Benchmark-Verordnung (bis 30. Juni 2016)
- ESMA** Leitlinien zu Regeln und Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers unter der Zentralverwahrer-Verordnung (bis 30. Juni 2016)
- EBA** Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) (bis 11. August 2016)
- ESMA** Diskussionspapier zur Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie auf den Wertpapiermärkten (bis 2. September 2016)

Interview

*BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald:
„Nervensystem und Rückgrat der Aufsicht“*



© Frank-Beer.com

ÜG Seit rund 100 Tagen ist Béatrice Freiwald Exekutivdirektorin für den neu gestalteten Bereich „Innere Verwaltung und Recht“ (IVR) bei der BaFin (siehe Infokasten [Seite 20](#)). Dieser hat Anfang 2016 den Bereich „Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung“ abgelöst, den bis zum 30. November Gabriele Hahn geleitet hatte.

Im Interview mit dem BaFinJournal erläutert Freiwald, was sie an der neuen Tätigkeit reizt, wo sie die größten Herausforderungen der kommenden Monate sieht und welche Themen ihr besonders am Herzen liegen.

← *Frau Freiwald, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer neuen Aufgabe. Wie haben Sie die ersten Wochen im Amt erlebt?*

→ Die ersten Wochen waren sehr intensiv – ich hatte von Anfang an einen vollen Schreibtisch. Dieser Geschäftsbereich ist in zahlreiche Projekte und Vorhaben involviert, in die ich mich sofort vertieft habe, weil wichtige Entscheidungen zu treffen waren. Das waren Entscheidungen rund um Personal

und Haushalt, Organisatorisches, IT und Technikausstattung, die die BaFin als Ganzes betreffen, aber auch Entscheidungen zu aufsichtlichen Themen. Der Gesetzgeber hat der BaFin verschiedene neue Aufgaben zugewiesen, auf die wir uns vorbereiten müssen – Stichwort Basiskonto, Stichwort Hinweisgeberstelle. Aber auch das Thema FinTechs hat mich in den ersten Wochen beschäftigt.

← *Das zeigt, welch breites Spektrum Ihr Geschäftsbereich abdeckt. Wie behalten Sie den Überblick?*

→ Mein Vorteil ist, dass viele Themen für mich nicht neu sind. Ich habe in den rund 18 Jahren als Aufseherin – seit 2002 bei der BaFin, zuvor bei ihrer Vorgängerbehörde BAKred¹ – viel mitbekommen, auch aus anderen Aufsichtsbereichen. Ich konnte darum direkt einsteigen und hoffe, dass ich den Kolleginnen und Kollegen hier eine gute Diskussionspartnerin bin.

¹ Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

← Was reizt Sie an Ihrer neuen Tätigkeit?

→ Bisher kannte ich die BaFin aus dem Blickwinkel der Aufseherin – ob nun für Finanzdienstleister, Wertpapierhandelsbanken, Versicherer oder unerlaubte Geschäfte. Gute Aufsicht braucht aber gute Rahmenbedingungen, braucht ein Nervensystem und ein Rückgrat. Und beides sitzt hier in IVR, der zentralen Schnittstelle der BaFin. Personalmanagement, Organisation, Haushalt und IT betreffen jeden Beschäftigten. Das ist das Nervensystem der BaFin, das funktionieren muss und ohne das die Kolleginnen und Kollegen morgens gar nicht anfangen könnten zu arbeiten. Das hat mich gereizt, denn ich kenne auch die Sichtweise des einzelnen Aufsehers gut und weiß daher, was ihm wichtig ist und wie wir die BaFin insgesamt weiter voranbringen können.

Gleichzeitig sind wir das Rückgrat der BaFin, und auch das ist für mich eine spannende Aufgabe. Die Zentrale Rechtsabteilung unterstützt die Aufseher in rechtlichen Fragen und verteidigt deren Entscheidungen notfalls auch vor Gericht. So ist sichergestellt, dass die BaFin mit einer Sprache spricht und schlagkräftig bleibt. Der andere Teil des Rückgrats ist die Abteilung, die unerlaubte Geschäfte identifiziert und verfolgt. Wir können die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Regularien von den beaufsichtigten Unternehmen nur dann einfordern, wenn wir auf der anderen Seite auch dafür sorgen, dass keine unerlaubt tätigen Wettbewerber auf dem Markt sind.

← Wo sehen Sie für Ihren Geschäftsbereich die größten inhaltlichen Herausforderungen der kommenden Monate?

→ Die FinTechs hatte ich ja schon erwähnt. Daneben bringen vor allem das Zahlungskontengesetz, das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz, die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wichtige Herausforderungen mit sich.² Alle diese Regelwerke weisen der BaFin neue Aufgaben zu, auf die wir uns nun intensiv vorbereiten.

² Zum Zahlungskontengesetz siehe den Beitrag ab Seite 23. Zu FinTechs siehe BaFinJournal Januar 2016, zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz siehe BaFinJournal März 2016.



Links zum Thema

Zahlungskontengesetz

www.bgbl.de

Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz

www.bundesrat.de

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie

www.eur-lex.europa.eu

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

www.bgbl.de

← Die BaFin bekommt also einiges mehr zu tun als bisher. Wie kann sie das stemmen?

→ Das stimmt, wir müssen mit dem vorhandenen Personal zusätzliche Aufgaben erfüllen und wollen dies natürlich auch in gewohnter Qualität tun. Neben einer guten Vorbereitung ist hier das A und O, Prozesse und Verfahren effizient zu gestalten. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung hat die BaFin bereits getan, indem sie sich Anfang des Jahres eine neue Struktur gegeben hat.³

← Gehen wir auf die neuen Aufgaben einmal im Einzelnen ein. Dank des Zahlungskontengesetzes wird die Idee des „Girokontos für Jedermann“, die in der Öffentlichkeit monatelang für Aufmerksamkeit gesorgt hat, in wenigen Tagen Realität. Darf man es den Banken wirklich zumuten, jeden als Kunden anzunehmen?

→ Das ist zunächst keine Frage der Zumutung. Es geht hier zuallererst um den Zugang und das Recht eines jeden auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Seit ich bei der Aufsicht bin, kenne ich das Thema, und es ist jetzt aufgrund der vielen Flüchtlinge in Deutschland noch wichtiger geworden. Ohne Konto kann ein Mensch kaum noch zurechtkommen – ob er nun eine Wohnung sucht, eine Reise

³ Siehe BaFinJournal Dezember 2015.

bezahlen oder ein Geschäft im Internet abschließen will. Um diese Teilhabe geht es.

Erst in zweiter Linie muss man sich dann anschauen, welche Rahmenbedingungen ein solches Recht für die Beteiligten zumutbar machen. Das Gesetz gibt daher jedem das Recht auf ein Konto, es sei denn, es sprechen ganz gravierende Gründe dagegen. Welche das sind, ist in einem abschließenden, bewusst eng gehaltenen Katalog festgelegt. Eine ganz wichtige Einschränkung ist, dass die Konten auf Guthabenbasis geführt werden. Das hält das Risiko für die Kreditinstitute gering, da keine Schulden entstehen.

← Die BaFin wird künftig unter anderem über Fälle entscheiden, in denen ein Kreditinstitut dem Kunden das Basiskonto verweigert. Ist das zu schaffen?

→ Da mache ich mir keine Sorgen. Zum einen sind wir gut vorbereitet, nicht zuletzt deshalb, weil wir ja schon in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden waren. Insofern fällt uns das Thema nicht einfach vor die Füße. Und auch die Kreditinstitute haben sich bereits auf die neuen Regeln eingestellt. Sie sind ja der Hauptadressat des Gesetzes.

Nur, wenn ein Kreditinstitut einem Verbraucher das Basiskonto verweigert und dieser an uns herantritt, prüfen wir den Fall und weisen gegebenenfalls die Bank an, das Konto einzurichten. Daher rechne ich nicht damit, dass allzu viele Verfahren auf uns zukommen werden. Gleichzeitig muss den Banken aber auch klar sein, dass wir aufmerksam beobachten werden, ob sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Bei Verstößen werden wir nicht zögern, Bußgelder festzusetzen. Im Augenblick konzentrieren wir uns darauf, Verbraucher und Kreditinstitute zu unterstützen, indem wir sie umfassend informieren, insbesondere auf unserer [Internetseite](#).⁴

← Auch auf anderem Gebiet hat die BaFin ja bereits Erfahrung im Umgang mit Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen: Sie betreibt eine eigene [Schlichtungsstelle](#), die ebenfalls in Ihren Verantwortungsbereich fällt. Ist sie vom Verbraucherstreitbeilegungsgesetz betroffen, das Sie eben erwähnten?

→ Ja. Bisher behandelte sie nur Streitigkeiten zum [Kapitalanlagegesetzbuch](#). Nun übernehmen wir weitere Schlichtungsaufgaben, denn die europäische Gesetzgebung verlangt, dass es flächendeckend für die gesamte Finanzbranche Schlichtungsstellen geben muss. Daher sind wir künftig Auffangschlichter für Bankgeschäfte sowie Finanzdienstleistungen im Sinne des [Kreditwesengesetzes](#), für die es keine zertifizierten privaten Schlichtungsstellen gibt.

← In gut anderthalb Jahren muss die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt sein, die Sie vorhin ebenfalls genannt haben. Worauf müssen sich Zahlungsdienstleister in Deutschland einstellen?

→ Es wird einige bedeutende Änderungen geben. Diese sind wichtig, um mit den innovativen Dienstleistungen Schritt zu halten, die sich derzeit auf dem Markt etablieren. So können

Kunden heute beispielsweise berührungslos oder gestützt auf einen maschinell lesbaren Code bezahlen, etwa über eine App auf ihrem Smartphone. Die Novelle passt die bestehenden Vorschriften für Bezahlungssysteme im Internet und mit Mobilfunk an den technologischen Fortschritt an, schließt Regelungslücken, schafft mehr Rechtsklarheit und will sicherstellen, dass die Vorschriften EU-weit einheitlich angewandt werden. Sie wird außerdem dazu führen, dass Kunden dank Informations- und Haftungsvorschriften künftig besser geschützt sind. Die Zahlungsdienstleister werden prüfen müssen, inwieweit sie etwa mit ihren IT-Sicherheitsstandards und organisatorisch so aufgestellt sind, dass sie die neuen Anforderungen erfüllen können.

Besonders wichtig aus meiner Sicht ist, dass künftig auch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste als Zahlungsdienste gelten.

» *Besonders wichtig aus meiner Sicht ist, dass künftig auch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste als Zahlungsdienste gelten.*«

⁴ Siehe dazu auch den Beitrag ab Seite 23.

← Was bedeutet das?

→ Das bedeutet vor allem mehr Rechtssicherheit. Künftig benötigten Zahlungsauslösedienste eine Zulassung, Kontoinformationsdienste müssen sich bei der BaFin registrieren. Die Kreditinstitute müssen ihnen Zugang zu den Zahlungskonten gewähren, die sie im Online-Banking führen. Im Gegenzug haben diese Dienstleister je nach Ausgestaltung ihres Geschäftsmodells besondere Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto, zu den Kontoinformationen und deren Nutzung zu beachten.

← Kommen wir zum Thema FinTechs. Wie reagiert die BaFin auf die neuen Entwicklungen?

→ Im Grunde ist das für uns nichts Neues. Es gab schon immer neue, kreative Geschäftsmodelle, bei denen wir zahlreiche Fragen zu prüfen hatten: Worum handelt es sich technisch? Was bedeutet das rechtlich – ist für die Tätigkeit eine Erlaubnis der BaFin notwendig? Müssen Rechtsgrundlagen angepasst oder ergänzt werden, weil das neue Geschäftsmodell Besonderheiten aufweist, die von den derzeitigen Regeln nicht adäquat erfasst sind? Müssen auch wir uns anpassen, um eine adressatengerechte Ansprache zu erreichen? Der Markt ist nun mal in einem steten Wandel, und die Aufsicht muss ihrerseits stets bereit sein, neue Herausforderungen zu erkennen und flexibel auf sie zu reagieren.

Das ist bei den FinTechs nicht anders. Auch hier haben wir versucht, uns adressatenorientiert auszurichten, haben spezielle Formulare entwickelt und unsere Informationen im Internet so aufbereitet, dass die jungen Unternehmen selbst abschätzen können, welche Regularien bei ihrer Geschäftsidee greifen. Denn es ist sicherlich nicht einfach, die Voraussetzungen für eine Erlaubnispflicht vollständig zu überblicken und zu verstehen oder anhand der Ausnahmekataloge zu erkennen, wie ein Geschäftsmodell so ausgerichtet werden kann, dass es eben nicht erlaubnispflichtig ist. Eine BaFin-interne Projektgruppe beschäftigt sich weiterhin intensiv mit dem Thema und sorgt dafür, dass alle Geschäftsbereiche über neue Erkenntnisse informiert werden.

Am 28. Juni wird es außerdem eine Konferenz geben, bei der wir uns mit der FinTech-Branche und etablierten Finanzdienstleistern direkt zu diesen Themen austauschen.

← Es gibt allerdings – das haben Sie ja bereits angedeutet – auch Anbieter, die die Erlaubnispflicht ignorieren und unerlaubt tätig werden. Was tut die BaFin, um ihnen Einhalt zu gebieten?

→ Wenn wir Anhaltspunkte haben, dass ein Unternehmen unerlaubt auf dem Markt ist, machen wir uns zunächst daran, alle Informationen zu gewinnen, die notwendig sind, um den Sachverhalt zu klären. Wir können sämtliche Auskünfte und

Unterlagen verlangen, die zweckdienlich sind. Wenn das nicht reicht, können wir die Geschäftsräume auch von unseren Ermittlern durchsuchen lassen. Und falls sich der Verdacht bestätigt, greifen wir ein. Dafür stehen uns scharfe Instrumente zur Verfügung: Wir können dem Unternehmen vorgeben, die Geschäfte einzustellen, und wenn es das nicht tut, können wir auch einen Abwickler einsetzen.

Allein im vergangenen Jahr haben wir rund 750 Ermittlungsverfahren neu eröffnet. Denn je mehr reguliert wird, desto größer ist natürlich der Anreiz, sich diesen Vorgaben zu entziehen. Aufsicht ist mit Kosten und Aufwand verbunden, und es ist sicherlich nicht immer angenehm, seine Geschäfte unter der Kontrolle der Aufsicht zu betreiben. Daher gab es schon immer schwarze Schafe, und es wird sie wohl auch immer geben. Das Problem ist nicht nur, dass sie sich Wettbewerbsvorteile verschaffen, sondern auch, dass viele dieser Unternehmen dem Anleger oder Verbraucher sehr großen Schaden zufügen können. Daher ist die Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarkts auch ein ganz wesentlicher Aspekt des kollektiven Verbraucherschutzes.

← Wie kommt die BaFin diesen Unternehmen auf die Spur?

→ Wir beobachten den Markt und erhalten wertvolle Hinweise von Anlegern, Strafverfolgungsbehörden, Verbraucherschützern und Wettbewerbern, aber

Der Markt ist in einem steten Wandel, und die Aufsicht muss ihrerseits stets bereit sein, neue Herausforderungen zu erkennen und flexibel auf sie zu reagieren.“

auch von Personen, die selbst bei einem unerlaubt tatigen Unternehmen beschaftigt sind oder waren. Wir nehmen solche Hinweise auch gern anonym entgegen.

← *Das Fehlverhalten beaufsichtigter Unternehmen kann Verbraucher und andere Marktteilnehmer ebenfalls schadigen.*

Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Hinweisgeberstelle, die die BaFin Anfang Juli einrichten wird?

→ Auch hier gilt:

Um Missstande zu erkennen und umfassend aufzuklaren, konnen Hinweise von Personen, die das Fehlverhalten aus nachster Nahe mitbekommen – seien es Beschaftigte beaufsichtigter Unternehmen oder enge Bezugspersonen der Verantwortlichen –, wichtige Beitrage leisten. Die neue Hinweisgeberstelle⁵, die das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz vorschreibt, wird einen zusatzlichen Kanal bieten, uber den sich diese Personen an die BaFin wenden konnen. Das Besondere an diesem Kommunikationsweg ist, dass dem Schutz der meldenden Person groe Bedeutung zukommt. Auch hier sind anonyme Meldungen moglich.

← *Immer haufiger geistern Forderungen durch die Medien, Unternehmen und verantwortliche Personen fur schuldhaftes Fehlverhalten harter zu sanktionieren – Stichwort Cum-Ex, um nur ein Beispiel zu nennen. Wie positioniert sich die BaFin in dieser Frage?*

→ Zunachst ist zu differenzieren zwischen naturlichen Personen, die schuldhaft, also vorsatzlich oder fahrlassig handeln konnen, und juristischen Personen, denen ein solches Handeln lediglich zugerechnet werden kann. Fakt ist, dass wir in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht kennen wie beispielsweise in den USA. Fakt ist aber auch, dass die Bugeldvorschriften in den vergangenen Jahren auf EU-Ebene und im nationalen Recht sukzessive

verscharft worden sind, zuletzt durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz. Unsere Aufgabe wird es sein, diese Regeln konsequent, aber auch mit Augenma anzuwenden. Ich gehe nicht davon aus, dass die Hohe der Bugelder US-amerikanische Dimensionen erreichen wird; andererseits werden wir uns in bestimmten Fallen aber an hohere Bugelder gewohnen mussen.

← *Wir haben nun viel uber die Finanzmarktthemen gesprochen, mit denen Sie sich befassen. Kommen wir abschlieend nochmal auf den Teil Ihrer*

Aufgaben zuruck, die Sie als das Nervensystem der BaFin bezeichnen. Welche Themen liegen Ihnen hier besonders am Herzen?

→ Die zunehmende Internationalisierung der Arbeit und neue Regularien stellen nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Beschaftigten der BaFin vor groe Herausforderungen. Damit sie fur diese hochqualifizierten Aufgaben gewappnet sind, haben wir adaquate, moderne Rahmenbedingungen geschaffen, die wir konsequent weiterentwickeln werden. Die BaFin ist auch weiterhin darauf angewiesen, qualifizierte und motivierte Leute zu rekrutieren. Unsere zugigen Einstellungsverfahren erweisen sich dabei immer wieder als groer Vorteil auf dem Arbeitsmarkt: Wir benotigen in der Regel nur sieben Wochen vom Ende der Bewerbungsfrist bis zur konkreten Einstellungszusage. Dies kann sich sehen lassen, nicht nur im Vergleich zu anderen Behorden, sondern auch im Vergleich zur Wirtschaft.

Fur unsere IT bringt die Internationalisierung ebenfalls groe Veranderungen mit sich. Sie hat die Standards und Formate umzusetzen, die die europaischen Aufsichtsbehorden entwickelt haben, insbesondere fur die neuen Meldeverfahren. Auf ihr lastet die groe Verantwortung sicherzustellen, dass alles reibungslos lauft. Damit eng verknupft ist das Thema IT-Sicherheit. Wir sind uns bewusst, dass wir mit sensiblen Daten umgehen. Die Sicherheitsanforderungen, die wir an die beaufsichtigten Unternehmen stellen, gelten daher selbstverstandlich auch fur uns.

⁵ Siehe dazu auch die Meldung auf [Seite 4](#).

Das ist bei der Compliance nicht anders: Was wir im Rahmen des Risikomanagements von den Unternehmen verlangen, ist für die Aufsicht mindestens ebenso wichtig. Die BaFin hat immer schon streng darauf geachtet, jeden Anschein zu vermeiden, irgendwelchen Interessenkonflikten ausgesetzt zu sein. Ich denke, wir sind da sehr gut aufgestellt, und wir werden auch weiterhin sicherstellen, hier immer State of the Art zu sein.

← *Zur inneren Verwaltung gehört auch der Haushalt. Die BaFin finanziert sich nicht über Steuern, sondern zum größten Teil aus Umlagezahlungen der beaufsichtigten Unternehmen. Dass sie im vergangenen Jahr erneut gestiegen sind, ist so manchem ein Dorn im Auge.*

→ Aufsicht kostet, das lässt sich nicht ändern. Wir müssen den Aufgaben gerecht werden, die uns der Gesetzgeber überträgt. Wir tun das, wie gesagt, so effektiv und effizient wie möglich. Im internationalen Vergleich schneiden wir sehr gut ab, was das angeht, und wir sind für die Unternehmen auch weit günstiger als externe Wirtschaftsprüfer. Aber kostenlos ist gute Aufsicht nun einmal nicht zu haben. Und letztendlich kommen die Gelder ja auch den Unternehmen zugute: Ein stabiler Finanzmarkt liegt schließlich in ihrem ureigenen Interesse. ■

Zur Person



Béatrice Freiwald

Béatrice Freiwald ist seit dem 1. März 2016 BaFin-Exekutivdirektorin für den neu geschaffenen Bereich „Innere Verwaltung und Recht“ bei der BaFin. Dieser eint die Abteilungen für Personal und Service, für Organisation, Haushalt und Finanzen, für Informationstechnik, die Zentrale Rechtsabteilung, die Zentrale Compliance sowie die Abteilung für Erlaubnispflicht und die Verfolgung unerlaubter Geschäfte.

Freiwald verfügt über langjährige Aufsichtserfahrung: Bereits 1998 kam sie zum Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, kurz BAKred, das 2002 in der Allfinanzaufsicht BaFin aufging. In den folgenden Jahren stieg sie in der Versicherungsaufsicht erst zur Referats-, dann zur Abteilungsleiterin auf und war als solche zuletzt für die Gruppenaufsicht und die Themenschwerpunkte Schaden- und Unfallversicherungen verantwortlich. Vor ihrer Zeit bei der BaFin war die Juristin zunächst als Rechtsanwältin und Dozentin tätig. Ihre Juristischen Staatsexamen legte sie in Hamburg ab.

Foto: © Frank-Beer.com

Nettingvereinbarungen

BaFin erlässt Allgemeinverfügung nach Urteil des Bundesgerichtshofs

BA/WA Die BaFin hat eine Allgemeinverfügung nach § 4a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erlassen, um die Rechtssicherheit von Nettingvereinbarungen (siehe Infokasten) im Anwendungsbereich des deutschen Insolvenzrechts sicherzustellen.

Die Allgemeinverfügung war notwendig geworden nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. Juni 2016 zur Wirksamkeit von bestimmten Vereinbarungen im Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (Az. IX ZR 314/14). Darin hatte der BGH entschieden, dass eine Abrechnungsvereinbarung, die Parteien von Aktienoptionsgeschäften, die deutschem Recht unterliegen, für den Fall der Insolvenz getroffen haben und die dem § 104 der Insolvenzordnung (InsO) widerspricht, insoweit unwirksam und die Regelung des § 104 InsO unmittelbar anwendbar ist.

Definition

Netting

Beim Netting werden die gegenseitigen Ansprüche eines Kreditinstituts und seines Geschäftspartners miteinander verrechnet, um das Adressenausfallrisiko zu verringern.



Erklärung von BMJV und BMF

Daraufhin erklärten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF), unmittelbar gesetzgeberische Maßnahmen für eine kurzfristige Klarstellung oder Präzisierung der betroffenen Vorschriften des Insolvenzrechts auf den Weg zu bringen, um zu gewährleisten, dass die gängigen Rahmenverträge auch weiterhin im Markt und von den Aufsichtsbehörden anerkannt werden. Zunächst prüfe man aber, ob das Urteil über den Einzelfall hinaus Auswirkungen habe. Sollte der Gesetzgeber tätig werden, würden einige Monate verstreichen, bis diese Änderungen in Kraft treten können.

Die BaFin legt für diesen Zeitraum fest, dass die vertraglichen Nettingvereinbarungen auch weiterhin vereinbarungsgemäß abgewickelt werden müssen.

Hintergrund

Nettingrahmenverträge bewirken, dass die einbezogenen Geschäfte – hier insbesondere Derivate-transaktionen – bei Eintritt von vertraglich definierten Ausfallereignissen enden oder beendet werden



Links zum Thema

Allgemeinverfügung der BaFin

www.bafin.de » *Maßnahmen*

BGH-Urteil

www.juris.bundesgerichtshof.de

Erklärung von BMJV und BMF

www.bundesfinanzministerium.de

können. Die für den Zeitpunkt der Beendigung ermittelten Marktwerte der Einzelgeschäfte werden anschließend zu einem Nettoanspruch beziehungsweise einer Nettoforderung saldiert.

Vertragliche Nettingvereinbarungen, wie sie dem vom Bundesgerichtshof beurteilten Sachverhalt zugrunde liegen, werden in zahlreichen Rahmenverträgen verwendet. Sie sind Musterklauseln, die nicht nur in dem vom BGH bewerteten Deutschen Rahmenvertrag verwendet werden, sondern in dieser oder leicht abweichender Form auch in zahlreichen weiteren Mustervertragswerken. Diese Musterklauseln sind in Musterrahmenverträgen vorgesehen, wie sie zum Beispiel von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) erstellt werden.

Die BaFin geht davon aus, dass derartige Vertragsklauseln in einer sehr hohen Zahl von Verträgen verwendet werden, die im Insolvenzfall gegebenenfalls der deutschen Insolvenzordnung unterliegen. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob und wenn ja, welche der zahlreich verwendeten Vertragsklauseln von dem Urteilsspruch des Bundesgerichtshofs erfasst sind. ■



Auf einen Blick

Häufige Fragen und Antworten

Die BaFin hat auf ihrer Internetseite Häufige Fragen und Antworten (FAQs) zur Allgemeinverfügung veröffentlicht.

Zahlungskontengesetz

Neue Rechte für Verbraucher: Basiskonto, Kontenwechselhilfe und Transparenz bei Entgelten



© Jürgen Fälsche/fotolia.com

ÜG Ab dem 19. Juni 2016 hat jeder Verbraucher in Deutschland – ungeachtet seiner Bonität – das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. So will es das neue Zahlungskontengesetz (ZKG, siehe BaFinJournal April 2016), das die europäische Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat.



Neben den Regelungen für das sogenannte Basiskonto enthält das ZKG Vorschriften, die für mehr

Transparenz bei den Entgelten der Banken und für mehr Wettbewerb sorgen sollen, insbesondere durch die Erleichterung von Kontenwechseln. Die Vorschriften zur Kontenwechselhilfe treten am 18. September 2016 in Kraft, die zur Entgeltinformation und -aufstellung voraussichtlich im Sommer 2017.

Basiskonto

Einen Anspruch auf das Basiskonto¹ nach dem ZKG hat ab dem 19. Juni jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält. Dazu zählen auch Menschen ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende sowie geduldete Personen, also Menschen ohne



Linkempfehlung zum Thema

Das Zahlungskontengesetz finden

Sie unter:

www.bgbl.de

¹ Siehe dazu auch das Interview ab Seite 25.

Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Ziel ist es, allen Bürgern die vollständige Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. Da der unbare Zahlungsverkehr die Bargeldzahlung in weiten Teilen abgelöst hat, ist ein Konto mit grundlegenden Funktionen wie Ein- und Auszahlungen sowie Überweisungen dafür heute eine wichtige Voraussetzung.

Banken in der Pflicht

Das Gesetz verpflichtet jedes Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet, Basiskontoverträge abzuschließen (Kontrahierungszwang). Berechtigten, die ein Basiskonto beantragen, müssen sie ein solches innerhalb von zehn Geschäftstagen einrichten.

Für den Antrag müssen sie dem Verbraucher unentgeltlich ein Formular zur Verfügung stellen. Dieses ist gesetzlich vorgegeben und auch auf der [Internetseite](#) der BaFin abrufbar.

Funktionen

Das Basiskonto muss über alle Funktionen verfügen, die für die Nutzung von Basis-Zahlungsdiensten notwendig sind, also für Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Das Kreditgeschäft zählt hingegen nicht dazu; Überziehungen muss die Bank nicht dulden.

Der Kontoinhaber kann von der Bank verlangen, das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k Zivilprozessordnung (ZPO) zu führen. Bei einem solchen Konto können Bankkunden, die aufgrund mangelnder Bonität von einer Kontopfändung betroffen sind, auf unbürokratische Weise über den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte verfügen (siehe [BaFinJournal Oktober 2014](#)). Sie können auch schon bei Antragstellung beantragen, das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto einzurichten.

Ablehnungs- und Kündigungsgründe

Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Banken einem Verbraucher ein Basiskonto kündigen oder von vornherein verweigern. So können sie die Kontoführung etwa ablehnen, wenn der Verbraucher bereits bei einem anderen Kreditinstitut in Deutschland ein Basiskonto hat. Zusätzliche Voraussetzung



Auf einen Blick

Ablehnung: Möglichkeiten des Verbrauchers

Lehnt ein Kreditinstitut den Antrag eines Verbrauchers auf ein Basiskonto ab, kann sich dieser bei der BaFin [beschweren](#) – oder aber ein [Verwaltungsverfahren beantragen](#). Die BaFin entscheidet dann, ob die Bank dem Antrag stattgeben muss. Die Bank hat ebenso wie der Verbraucher das Recht, gegen die Entscheidung der BaFin Widerspruch und Klage einzureichen.

Alternativ kann der Verbraucher wegen der Ablehnung der Kontoeröffnung direkt gegen das Institut klagen oder die [Schlichtungsstelle](#) bei der Bundesbank einschalten. Solange die Schlichtung läuft, ist ein Verwaltungsverfahren bei der BaFin nicht möglich.

ist allerdings, dass er dieses Konto auch tatsächlich nutzen kann.

Kreditinstitute können ein laufendes Basiskonto kündigen, wenn der Kontoinhaber mindestens drei Monate in Verzug ist und dem Institut mehr als 100 Euro schuldet. Zudem muss zu befürchten sein, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist. Hat ein Institut aus diesen Gründen ein Konto vor weniger als einem Jahr berechtigt gekündigt, kann es die erneute Eröffnung ablehnen.

Die Bank kann den Antrag auf ein Basiskonto auch ablehnen, wenn der Verbraucher innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung wegen einer Straftat gegen die Bank, gegen einen seiner Mitarbeiter oder Kunden verurteilt worden ist. Es muss sich um eine vorsätzliche Straftat handeln, die einen unmittelbaren Bezug zur Bank aufweist. Diese muss beweisen, dass eine solche Straftat vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen kann sie auch ein laufendes Basiskonto kündigen.

Ein Ablehnungsgrund liegt außerdem vor, wenn das Institut einem Verbraucher das Basiskonto gekündigt hat, weil er dieses vorsätzlich für illegale Zwecke genutzt hat. Gleiches gilt, wenn Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen, dass ein Institut die Kontoeröffnung ablehnt.

Verbraucher, denen ein Kreditinstitut die Einrichtung eines Basiskontos verweigert, können überprüfen lassen, ob die Entscheidung rechtmäßig ist (siehe Infokasten [Seite 24](#)).

Transparenz bei Entgelten

Unabhängig von der Art des Kontos verlangt das Zahlungskontengesetz zudem von den Instituten, Verbrauchern vor Vertragsschluss Informationen zu den Entgelten bereitzustellen (Entgeltinformation). Auch während der Laufzeit der Verträge müssen sie sie mindestens einmal jährlich über erhobene Entgelte informieren (Entgeltaufstellung). Die neuen Transparenzregelungen sollen dafür sorgen, dass Verbraucher die Kosten von Kontodienstleistungen besser vergleichen können.

Da sich die Angebote der Anbieter teils stark unterscheiden, sollen bestimmte Begriffe in den Informationen europaweit vereinheitlicht werden. Hierzu

wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde **EBA** einen ergänzenden Rechtsakt erlassen. Erst dann können die Regelungen zur Entgelttransparenz in Kraft treten, also voraussichtlich im Sommer 2017.

Unter den Aspekt der Entgelttransparenz fallen auch die Regelungen des ZKG zu Vergleichswebseiten. Diese sollen es Verbrauchern ermöglichen, die unterschiedlichen Angebote einfach und objektiv zu vergleichen. Damit das gewährleistet ist, können sich Vergleichswebseiten künftig durch akkreditierte Bewertungsstellen zertifizieren lassen.

Kontenwechsel

Schließlich sollen die Banken ihren Kunden künftig auch den Kontenwechsel erleichtern, indem sie auf Antrag Daueraufträge und andere Leistungen unkompliziert auf einen anderen Anbieter übertragen. Verletzt eine Bank diese Pflicht, so haften die empfangende und die übertragende Bank dem Verbraucher als Gesamtschuldner für Schäden. Diese Regelungen treten am 18. September 2016 in Kraft. ■



Autoren

Arne Heinrich Huneke
Dr. Frank Gondert

BaFin-Referat für Zahlungskontengesetz/Basiskonto

Interview

„Das Basiskonto ist eine große Chance für alle“

← *Frau Deppmeyer, Sie leiten das BaFin-Referat für das Basiskonto. Dieses wird landläufig gern als „Girokonto für Jedermann“ betitelt. Verdient es die Bezeichnung?*

→ Ja, denn genau das ist es. Bisher war es für viele Menschen schwierig, wenn nicht gar unmöglich, an ein Girokonto zu kommen. Dies betraf etwa

Obdachlose und Asylsuchende, aber auch Personen mit schlechter Bonität oder unregelmäßigem Einkommen. Sie waren damit faktisch von vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Eine Wohnung zu mieten, ist ohne Konto nahezu unmöglich. Arbeitgeber kennen keine Lohn-tüten mehr. Strom und Wasser in bar bezahlen? Für die meisten von uns heute unvorstellbar. Das



Silke Deppmeyer, Leiterin des BaFin-Referats für das Basiskonto

Basiskonto ist daher eine große Chance für alle, am Zahlungsverkehr und damit am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Bei welchem Kreditinstitut sie ein Basiskonto beantragen wollen, können sie selbst entscheiden.

← Für viele Menschen ist es nicht einfach, einen solchen Antrag zu stellen. Wo erhalten sie Hilfe?

→ Die BaFin hat auf ihrer [Internetseite](#) alles Wesentliche gut verständlich erläutert und dort auch Muster und Formulare veröffentlicht. Für Verbraucher wird es dadurch leichter, einen Antrag zu stellen. Bei Fragen können sie sich an unser [Verbrauchertelefon](#)¹ wenden.

Verbraucher, die ein Basiskonto eröffnen wollen, erhalten das Antragsformular auch von der jeweiligen Bank. Überdies müssen die Institute ihnen Informationen zu den Merkmalen, Entgelten, Kosten und Nutzungsbedingungen ihrer Basiskonten leicht zugänglich zur Verfügung stellen.

← Wie wird die BaFin überwachen, dass die Institute die Vorgaben einhalten?

→ Die BaFin wird die Umsetzung durch die Kreditwirtschaft genau beobachten, denn sie ist Teil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation. Lehnt eine Bank einen Basiskonto-Antrag zu Unrecht ab, so werden wir sie

per Anordnung zur Eröffnung des Kontos verpflichten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Banken einen Antrag aber auch ablehnen.

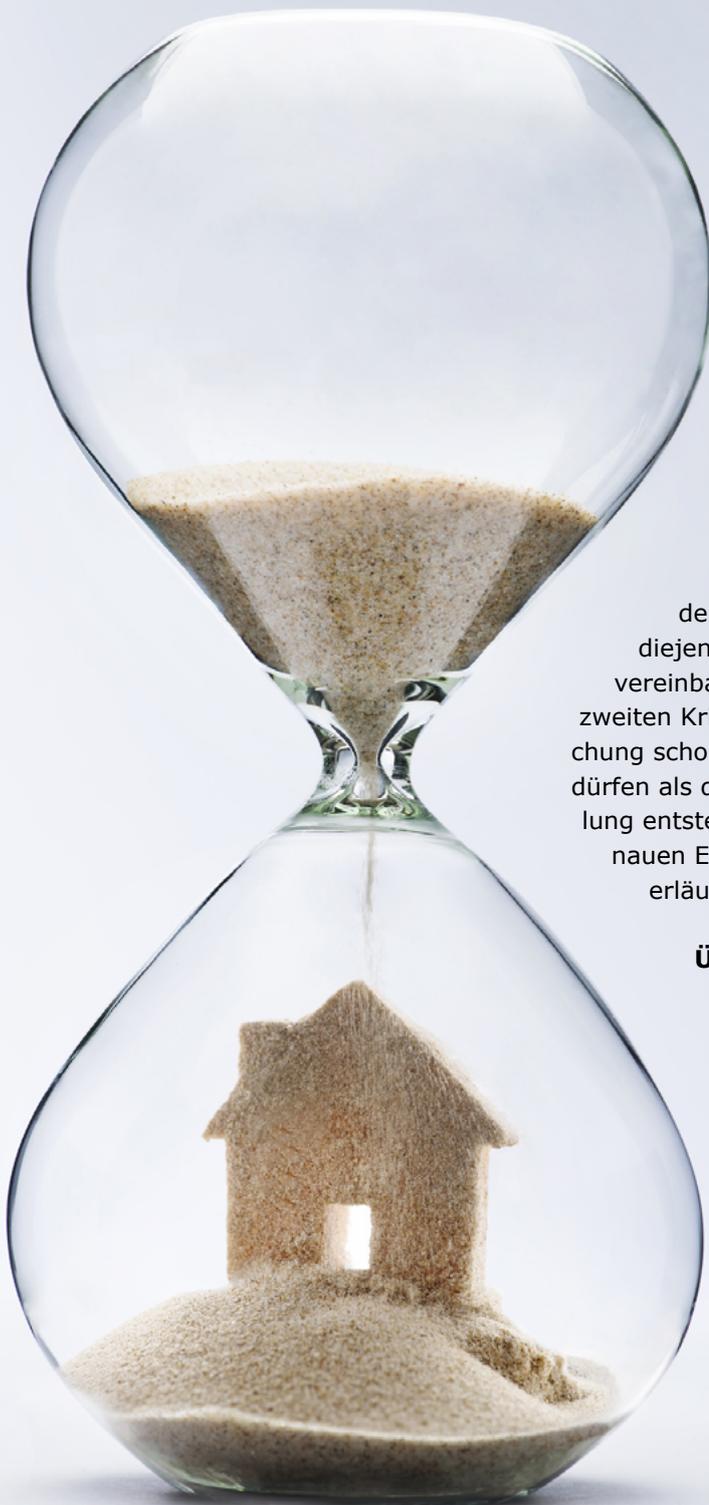
← Widerspricht das nicht dem Konzept eines Girokontos für Jedermann?

→ Nein, denn die Ablehnung ist auf wenige, eng gefasste Ausnahmen beschränkt. Man kann von einer Bank nicht verlangen, etwa einem Verbraucher ein Konto einzurichten, der eine Straftat gegen sie begangen hat. Unstrittig sein dürfte auch, dass das Basiskonto illegale Aktivitäten wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf keinen Fall erleichtern darf. ■

¹ Rufnummer: 0228/299-70-299.

Wohnimmobilienkredite

Diskussion um die Vorfälligkeitsentschädigung



BA In der Diskussion um die Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie (siehe BaFinJournal April 2016) kritisierten Medien wiederholt, dass die Bundesregierung die Höhe von Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Rückzahlung von festverzinslichen Immobilienkrediten (siehe Infokasten Seite 28) weder begrenze noch das Berechnungsverfahren so regule, dass ein Kreditinstitut maximal Ersatz für den tatsächlich entstandenen Schaden verlangen kann.



Eine gesetzlich vorgeschriebene Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung würde aber die Kredite mit Festzinssatz generell verteuern. Die Interessen der Kreditnehmer blieben hingegen gewahrt, wenn nur diejenigen, die eine Begrenzung wollen, dies mit ihrer Bank vereinbaren und dafür einen höheren Zins zahlen. Was den zweiten Kritikpunkt betrifft, so geben Gesetz und Rechtsprechung schon jetzt vor, dass Kreditinstitute nicht mehr verlangen dürfen als den Schaden, der ihnen durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht. Hier liegt der Teufel im Detail, nämlich in der genauen Ermittlung dieses Schadens. Der vorliegende Beitrag erläutert die Zusammenhänge.

Überhöhte Forderungen und mangelhafte Informationen

Die vorzeitige Rückzahlung festverzinslicher Immobilienkredite hat seit Beginn der 1990er Jahre an Bedeutung gewonnen. Wurden Kredite bis dahin meist aufgrund des Verkaufs des finanzierten Objekts vorzeitig zurückgezahlt, gab es nun angesichts der stärker schwankenden Zinsen immer wieder Situationen, in denen Umschuldungen attraktiv erschienen. Manche Kreditinstitute lehnten eine vorzeitige Rückzahlung strikt ab, andere ließen sie gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu. Die

Definition

Vorfälligkeitsentschädigung

Wenn grundpfandrechtlich besicherte Kredite mit festem Zins vor Ende der Zinsfestschreibungsfrist zurückgezahlt werden, muss der Kreditgeber den zurückfließenden Betrag neu anlegen. Dies kann er bei der derzeitigen Situation am Kapitalmarkt oft nur zu einem niedrigeren Zins als dem Vertragszins tun. Dafür verlangt er in der Regel vom Kreditnehmer einen Ausgleich, die Vorfälligkeitsentschädigung.

Berechnung dieser Entschädigung führte zu zahlreichen Beschwerden beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), einer der Vorgängerbehörden der BaFin.

Obwohl die Kreditinstitute selbst die Belastung häufig als Schadensersatz und nicht als Vorfälligkeitsentgelt bezeichneten, überstiegen einige Forderungen offensichtlich und deutlich den Schaden der jeweiligen Bank. So war in einem Fall die Vorfälligkeitsentschädigung für die gesamte Restlaufzeit auf den Saldo am Ablösungstag berechnet worden, obwohl die durchschnittliche Inanspruchnahme des Kredits in dieser Zeit nur etwa halb so hoch war. Es gab sogar einen Fall, in dem eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt wurde, obwohl die Bank den zurückfließenden Betrag zu einem höheren Zinssatz hätte anlegen können als dem Darlehenszins. Vielfach wurden die errechneten Zinsausfälle nicht auf den Ablösungszeitpunkt abgezinst. Das BAKred teilte den Kreditinstituten seine Bedenken gegen die nicht sachgerechten Berechnungen mit, die ihre Forderungen daraufhin auf eine realistische Größe korrigierten. Darüber hinaus beschwerten sich Kreditnehmer darüber, dass ihr Institut sie über die Belastung, die sie zu erwarten hätten, falsch informiert oder ihnen die Berechnung der Entschädigung nicht offengelegt habe.

Das BAKred trug seine Bedenken gegen die Verhaltensweisen der Institute dem Zentralen Kredit-

ausschuss (ZKA) vor, der Interessenvertretung der Spitzenverbände der deutschen Banken (heute: Die Deutsche Kreditwirtschaft).¹ Der ZKA stimmte der Einschätzung des BAKred zur Erhebung von Vorfälligkeitsentschädigungen grundsätzlich zu. Er erklärte aber, dass es sich bei der Vereinbarung über die vorzeitige Rückzahlung um einen Aufhebungsvertrag handele und von einem Kaufmann nicht erwartet werden könne, dass er seine Preiskalkulation offenlege. Eine Erläuterung helfe aber, Misstrauen und Unmut der Kunden zu verringern.

Rechtsprechung

Nachdem Kreditnehmer gegen die Verhaltensweisen geklagt hatten, legte der Bundesgerichtshof (BGH) im Juli 1997 schließlich die wesentlichen Grundsätze zur Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung fest (Az. XI ZR 267/96). Er entschied, dass der Kreditgeber einer vorzeitigen Rückzahlung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zustimmen müsse, wenn der Kreditnehmer das Bedürfnis habe, das beliebige Objekt anderweitig zu verwerten. Die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung sei so zu bemessen, dass der Darlehensgeber durch die Kreditablösung im Ergebnis finanziell weder benachteiligt noch begünstigt werde.

Für die Berechnung des Zinsausfalls und damit der Vorfälligkeitsentschädigung solle ein Kapitalmarktzins als Wiederanlagezins herangezogen werden. Die Zinsausfälle seien auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung abzuzinsen. Die Wiederanlage könne weniger riskant sein und weniger Verwaltungsaufwand erfordern; ersparte Risiko- und Verwaltungskosten seien zu berücksichtigen. Daneben könne die Bank für den Verwaltungsaufwand, der durch die Ablösung entstehe, ein angemessenes Entgelt verlangen.

In weiteren Urteilen hat der BGH die Anforderungen an die Berechnung – insbesondere an den Ansatz des Wiederanlagezinses – konkretisiert, so am 7. November 2000 (Az. XI ZR 27/00) und am 30. November 2004 (Az. XI ZR 285/03). Zuletzt führte er im Januar 2016 in einem Urteil (Az. XI ZR 388/14) aus, dass der Kreditgeber vertraglich eingeräumte

¹ Der Schriftwechsel findet sich in *Consbruch-Fischer, KWG* (66.19/66.20/66.22).

Sondertilgungsrechte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung berücksichtigen muss.

Gesetzliche Vorschriften

Die BGH-Rechtsprechung zur Kündigung von Immobilienkrediten und zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen ist seit 2002 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert: Nach § 490 Absatz 2 BGB kann ein Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit einer Festzinsvereinbarung und einer Grundbuchrechtlichen Sicherung unter Einhaltung der in § 488 Absatz 3 Satz 2 BGB vorgeschriebenen Fristen vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- der Darlehensnehmer das Bedürfnis hat, das Objekt, das zur Sicherung des Darlehens eingesetzt wurde, anderweitig zu verwerten, oder
- das Kreditinstitut nicht bereit ist, einer vom Darlehensnehmer beantragten Darlehenserhöhung zuzustimmen und sich ein anderes Kreditinstitut hierzu bereit erklärt hat.

Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber jedoch den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht, ihm also eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.

Liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Darlehenskündigung nicht vor, so ist keine Vorfälligkeitsentschädigung fällig, sondern ein Vorfälligkeitsentgelt. Kreditgeber und -nehmer können es frei vereinbaren. Allerdings sitzt der Kreditgeber, der die vorzeitige Rückzahlung auch verweigern kann, am längeren Hebel. Gleichwohl verlangen die Institute in vielen Fällen keinen höheren Betrag als den einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

In die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung sind nach der Rechtsprechung des BGH zahlreiche Komponenten einzubeziehen. Ein vereinfachtes Beispiel, das hiervon nur die Zinsdifferenz und die Abzinsung der Zinsausfälle einbezieht, ist im Infokasten unten dargestellt. Bei längeren Restlaufzeiten, höheren Darlehensbeträgen und Zinsdifferenzen können Vorfälligkeitsentschädigungen aber noch weit höher ausfallen.



Auf einen Blick

Beispiel: Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (vereinfacht)

Restdarlehenssumme:	100.000 Euro
Restlaufzeit des Darlehens:	3 Jahre
Zinssatz des Darlehens:	5 Prozent
Wiederanlagezinssatz am Markt:	2 Prozent

- **Zinsdifferenz** (Zinssatz minus Wiederanlagezinssatz): 3 Prozent
- **jährlicher Zinsverlust** für die Bank (in Abhängigkeit von Zinsdifferenz und Restdarlehenssumme): 3.000 Euro
- **Zinsdivisor** (in Abhängigkeit vom Wiederanlagezins): 1,02

1. Jahr:	$3.000 / 1,02$	=	2.941,18 Euro
2. Jahr:	$3.000 / 1,02^2$	=	2.883,51 Euro
3. Jahr:	$3.000 / 1,02^3$	=	2.826,97 Euro

Gesamtschaden (Vorfälligkeitsentschädigung): 8.651,66 Euro

Trotz der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben des BGH zur Berechnung der Entschädigung kann die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung jedoch strittig sein. Die ersparten Risiko- und Verwaltungskosten und die Verwaltungskosten, die durch die vorzeitige Rückzahlung anfallen, lassen sich häufig nicht eindeutig klären. Die „richtige“ Vorfälligkeitsentschädigung gibt es daher nicht.

Es wäre somit durchaus sinnvoll, anhand geeigneter Fälle eine öffentliche Diskussion darüber zu führen, wie dieses Problem zu lösen ist. Wenn die Gründe sichtbar werden, aus denen Berechnungen als fehlerhaft angesehen werden, würde dies eine Grauzone aufhellen, und die Wahrscheinlichkeit von Fehlern ließe sich verringern.

Informationspflichten des Kreditinstituts

Der Kreditnehmer will natürlich schon vor der Ablösung seines Kredits wissen, wie hoch die Vorfälligkeitsentschädigung sein wird. Eine verbindliche Aussage dazu ist jedoch erst möglich, wenn der Rückzahlungszeitpunkt feststeht, da sich zwischen Anfrage und Rückzahlungszeitpunkt das Zinsniveau und damit auch der Wiederanlagezins sowie die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung deutlich ändern können. Manche in den Medien dargestellte Abweichungen zwischen einem vorab genannten und dem tatsächlich anfallenden Betrag mögen gravierend erscheinen, sind jedoch kein Anlass zur Kritik, solange der Kreditgeber beide Beträge sachgerecht ermittelt und die erste Berechnung ausdrücklich als vorläufig bezeichnet hat.

Wie sieht es nach der Rückzahlung aus? Eine detaillierte Abrechnung zu verlangen, wäre überzogen. Sie ist so komplex, dass selbst viele Personen, die mit der Zinsrechnung vertraut sind, sie nicht prüfen könnten. Es sollte aber aus der Abrechnung ersichtlich sein, dass sich das Institut an die Anforderungen des BGH gehalten hat. Größen wie ersparte Kosten können umstritten, müssen aber korrekt ausgewiesen sein, damit ein Streit hierüber überhaupt möglich ist. Verbraucher, die sich mit ihrer Bank nicht

einig werden, können sich an Verbraucherorganisationen, Schlichtungsstellen, an die Gerichte und in bestimmten Fällen mit einer Beschwerde an die BaFin wenden.²

Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung

Vorfälligkeitsentschädigungen sind sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Kreditsumme sehr hoch und können – wenn man die zugrundeliegenden Daten nicht kennt oder sie nicht bewerten kann – unangemessen erscheinen. Daher ist der Ruf nach einer Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung laut geworden. In anderen Ländern gibt es diese.

Was ist davon zu halten? Die Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung würde das Risiko der Kreditinstitute erhöhen, den planmäßigen Zinsertrag nicht zu erhalten. Dieses Risiko können sie sich von den Kreditnehmern bezahlen lassen. Eine Pflicht zur Begrenzung würde also die planmäßige Rückzahlung verteuern, die ja immer noch die Regel ist und es auch bleiben wird. Insofern würden durch eine Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung die vertragstreuen Kreditnehmer ungerechtfertigt belastet.

Eine Lösung wäre, dass Kreditinstitute beide Varianten anbieten: sowohl Festzinskredite, bei denen bei vorzeitiger Rückzahlung die vollständige Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen ist, als auch solche mit verminderter Vorfälligkeitsentschädigung für diejenigen, die die finanziellen Konsequenzen einer vorzeitigen Rückzahlung vermindern wollen. Auf diese Weise hätten die Kreditnehmer die Wahl. ■



Autoren

Wilfried Rink

Ehemals BaFin-Referat für Beschwerden über Banken

Holger Fangmann

BaFin-Referat für Verbraucherschutz und Beschwerden über Banken

² Weitere Informationen dazu hat die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) zur Verfügung gestellt.



© Paffenholtz/BaFin

Bankenrisiken

BaFin informiert über SREP 2016 für weniger bedeutende Institute

BA Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben im Mai in einer gemeinsamen Publikumsveranstaltung über den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess der bankindividuellen Risiken (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) für 2016 informiert. Knapp 400 Teilnehmer aus allen Bereichen der deutschen Kreditwirtschaft kamen in das Bonner Hotel Maritim, um aus erster Hand zu erfahren, wie die BaFin die entsprechenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA für die Institute unter ihrer Aufsicht umsetzt, also für die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs).

Die EBA-Leitlinien, die am 1. Januar in Kraft getreten sind, verpflichten die deutsche Aufsicht, im Zuge des SREP erstmals branchenweit eine

bankindividuelle Eigenkapitalanforderung zu verhängen. Diese soll sicherstellen, dass auch Risiken mit Eigenkapital abgedeckt werden, die nicht von der Säule-1-Mindestanforderung der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) erfasst werden.

Berechnung der Eigenkapitalzuschläge

Beschäftigte von BaFin und Bundesbank stellten die Inhalte der EBA-Leitlinien vor und erläuterten, wie BaFin und Bundesbank diese umsetzen werden. Auf reges Interesse der Teilnehmer stieß dabei die Systematik, mit der auf der Grundlage der bankindividuellen Risiken und der Qualität des jeweiligen Risikomanagements Eigenkapitalzuschläge berechnet werden (siehe Grafik Seite 33).



Exekutivdirektor Raimund Röseler: „Der SREP ist immer eine bankindividuelle Beurteilung“

Für die meisten Institute wesentlich ist dabei die Bewertung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (ZÄR im AB), das bisher nicht durch eine Säule-1-Mindestanforderung abgedeckt ist, jedoch häufig als „Nebenprodukt“ der Fristentransformation von Bedeutung ist. Auf der Grundlage des Baseler 200-Basispunkte-Zinsschocks (200 BPS) und unter Berücksichtigung des bankindividuellen Risikomanagements wird bei der Kapitalfestsetzung im Schnitt die Hälfte der Barwertveränderung berücksichtigt werden. Das Ergebnis wird einem durch Schwellenwerte definierten Segment einer Matrix zugeordnet, aus der der individuelle Zuschlag abzulesen ist (Bucket-Ansatz).

Neben dem Zinsänderungsrisiko werden auf Grundlage des bankinternen Kapitaladäquanzverfahrens (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) weitere wesentliche Risiken identifiziert, die dem Risikotragfähigkeitsmeldewesen entnommen werden.

Der Kapitalzuschlag, den die BaFin zusätzlich zur Säule-1-Mindestanforderung (harte Kapitalanforderung) zu verhängen hat, setzt sich aus diesen beiden Elementen zusammen, also dem Zinsänderungsrisiko und sonstigen wesentlichen Risiken.

Hinzu kommen in Einzelfällen individuelle Zuschläge, primär wegen Defiziten in der internen Organisation.

Niedrigzinsumfeld

Die Ergebnisse der Niedrigzinsumfeld-Umfrage (NZU), die BaFin und Bundesbank im vergangenen Jahr durchgeführt hatten, finden im SREP ebenfalls Berücksichtigung. Diese Selbsteinschätzung der deutschen Kreditinstitute erfasst die Auswirkungen dauerhaft niedriger Zinsen auf deren Ertragslage. Stressszenarien, die sowohl die Kredit- als auch die Marktpreisrisiken der Institute betreffen, komplettieren die Simulation.

Im Einklang mit jüngsten Überlegungen der EU-Kommission und der EBA werden die Ergebnisse der NZU in einen Stresspuffer einfließen, der den Kapitalzuschlag um eine aufsichtliche Zielgröße ergänzt, die so genannte weiche Kapitalanforderung. Diese kann auch mit internem Kapital (340f-Reserven) abgedeckt werden, das selbstverständlich entsprechend zu kennzeichnen ist.

Röseler: „Keine rein mechanistische Beurteilung“

Der Exekutivdirektor der Bankenaufsicht, Raimund Röseler, hob jedoch hervor, dass der SREP nicht allein auf die Kapitalfestsetzung reduziert werden sollte. BaFin und Bundesbank verfügten dank ihrer Erfahrung über eine gefestigte aufsichtliche Expertise bei der Erstellung bankspezifischer Risikoprofile. Beide kümmerten sich schon seit Jahren um die individuellen Risiken, das Risikomanagement, die Eigenkapitalausstattung und die Ertragslage der Institute, um nur einige Beispiele zu nennen. „Der SREP ist immer eine bankindividuelle Beurteilung, die nicht rein mechanistisch getroffen werden kann und darf“, erklärte Röseler.



Auf einen Blick

Präsentationen

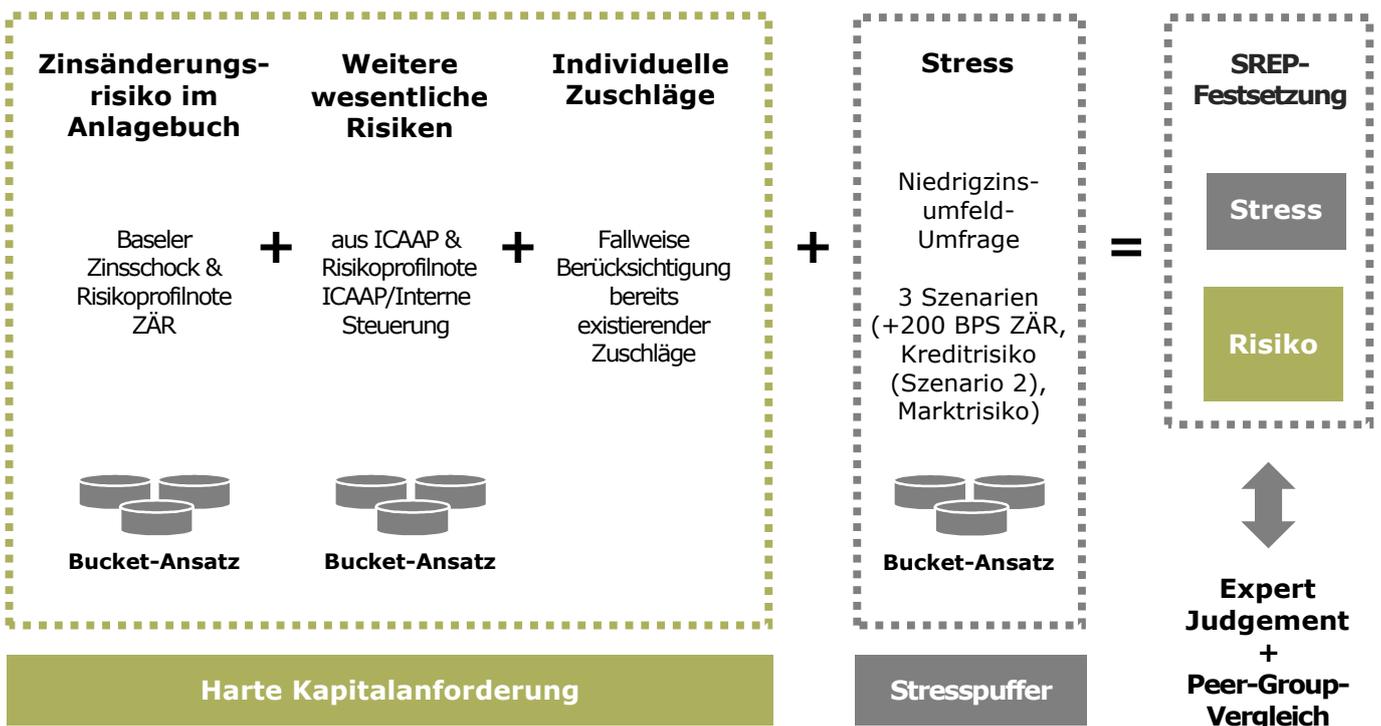
Die BaFin hat die Folien der Vorträge auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

Damit gewährleistet ist, dass das Wissen der Aufsicht zur individuellen Situation der Institute in den Prozess einfließen kann, wird sie in die mechanische Kapitalableitung eingreifen und gemeldete Zahlen aktualisieren oder korrigieren (Expert Judgement). Damit außerdem sichergestellt ist, dass die Entscheidungen untereinander konsistent sind, vergleichen BaFin und Bundesbank die individuellen Zuschläge (Peer-Group-Vergleich). Dieses Konzept sei robust genug, so Röseler, um die wesentlichen Risiken der deutschen Institute abbilden und gleichzeitig Kapitalzuschläge mit Augenmaß festsetzen zu können. „Sie werden spürbar sein, aber nicht zu massiven Verwerfungen führen.“

Ausblick

Die BaFin beabsichtigt, bereits Ende Juni die ersten Anhörungsschreiben zu versenden. Zunächst sollen circa 330 Institute einer individuellen SREP-Kapitalfestsetzung unterzogen werden. Die übrigen fast 1.300 Institute erhalten ihren SREP-Bescheid nach und nach bis Ende 2017, müssen jedoch schon vorher zumindest das Zinsänderungsrisiko mit Eigenkapital abdecken. Eine entsprechende Allgemeinverfügung wird die BaFin im dritten Quartal 2016 konsultieren. ■

Die LSI-SREP-Methode



Quelle: BaFin/Bundesbank

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

CSA Unternehmensverwaltungs-GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der CSA Unternehmensverwaltungs-GmbH, Oberhausen, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die CSA Unternehmensverwaltungs-GmbH hatte auf Grundlage von „Kauf- und Abtretungsverträgen“ und „qualifizierten Nachrangdarlehen“ gewerbsmäßig Gelder angenommen, die unbedingt rückzahlbar waren, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betreibt die CSA Unternehmensverwaltungs-GmbH das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die CSA Unternehmensverwaltungs-GmbH, die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat den Antrag der CSA Unternehmensverwaltungs-GmbH, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung der BaFin anzuordnen, am 19. Mai 2016 abgelehnt. ■

Thorsten Karl Peter Wilke: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Thorsten Karl Peter Wilke, Bergisch-Gladbach, aufgegeben, das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Wilke schloss mit Dritten Vereinbarungen, nach denen er verpflichtet ist, das angenommene Kapital nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums an die Geldgeber zurückzuzahlen. Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage dieser Vereinbarungen

betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Wilke ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

Rückruf Medien GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Rückruf Medien GmbH, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Praß, das Einlagengeschäft untersagt und die Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte angeordnet.

Nach ihren Erkenntnissen hat die Rückruf Medien GmbH auf der Grundlage von Darlehensverträgen, die eine unbedingte Rückzahlung vorsahen, Gelder angenommen. Damit betreibt die Rückruf

Medien GmbH das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die Rückruf Medien GmbH, die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. Für die Abwicklung der unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfte wurde nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KWG der Rechtsanwalt Klaus Siemon, Köln, als Abwickler bestellt. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch unter: www.bafin.de » [Verbraucher](#) » [Verbrauchermittelungen](#)

Warnungen: Verdacht der Marktmanipulation

Fenghua SoleTech AG: Kaufempfehlungen für Aktien

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Fenghua SoleTech AG (ISIN: DE000A13SX89) durch telefonische Werbeanrufe (Cold Calling) massiv zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät daher allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren.

Die Aktien der Gesellschaft werden in Deutschland an der Börse Frankfurt am Main und in Xetra im Regulierten Markt gehandelt und sind an der Börse Düsseldorf und an der Börse Stuttgart in den Freiverkehr einbezogen. ■



Hinweis

Informationen für Anleger

Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den BaFin-Broschüren zu den Themen [Marktmanipulation](#), [Wertpapiergeschäfte](#), [Wertpapierprospekt](#), [Anlageberatung](#) und [Geldanlage](#).

Cashcloud AG: Kaufempfehlungen für Aktien

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Cashcloud AG (ISIN: CH0132106482) durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende

Angaben gemacht werden und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät daher allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. ■

Researchberichte

BaFin rät Anlegern zur Informationsrecherche

WA Die BaFin rät Anlegern dazu, vor Transaktionen möglichst zu prüfen, ob die in Researchberichten enthaltenen Informationen zutreffend sind. Es besteht die Möglichkeit, dass negative Researchberichte von Personen veröffentlicht werden, die selbst bereits Leerverkaufspositionen in den Finanzinstrumenten halten und damit bewusst auf fallende Kurse setzen. Sinken die Kurse infolge der Berichte dann tatsächlich, könnten die hinter der Veröffentlichung stehenden Personen davon profitieren.

Auch wenn die Interessenkonflikte in Disclaimern offengelegt werden müssen, sollten Anleger die Motive für die Veröffentlichung negativer Berichte in jedem Fall hinterfragen. Soweit verfügbar, sollten sie sich zudem nicht nur auf diese eine Informationsquelle verlassen, sondern sich möglichst umfassend über die betroffenen Finanzinstrumente und deren Emittenten informieren. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CNP CAUTION S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen CNP CAUTION S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
CNP CAUTION S.A. (9448),
4 place Raoul Dautry,
75716 Paris cedex 15,
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-2016/0002

Hillwood Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Hillwood Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im

Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Hillwood Limited (9449),
52, Il Piazzetta,
Tower Road,
Sliema, SLM 1607,
MALTA

VA 26-I 5000-MT-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die BaFin hat der CG Car-Garantie Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Dänemark

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:
CG Car-Garantie Versicherungs-AG (5547),
Gündlinger Straße 12,
79111 Freiburg

VA 33-I 5079-DK-5547-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen AXA Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:
AXA Towarzystwo Ubezpieczeń
i Reasekuracji S.A. (9258),
ul. Chlodna 51,
00-867 Warschau,
POLEN

VA 26-I 5000-PL-9258-2016/0001

CNP Assurances S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen CNP Assurances S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:
CNP Assurances S.A. (7510),
4 place Raoul Dautry,
75716 Paris Cedex 15,
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7510-2016/0001

Fidelis Underwriting Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Fidelis Underwriting Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

*Fidelis Underwriting Limited (9417),
34th Floor,
122 Leadenhall Street,
EC3V 4AB London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9417-2016/0001

Norwegian Hull Club Gjensidig Assuransforening

Das norwegische Versicherungsunternehmen Norwegian Hull Club Gjensidig Assuransforening ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

*Norwegian Hull Club -Gjensidig Assuransforening
(7426),
Olav Kyrres gate 11,
5014 Bergen,
NORWEGEN*

VA 26-I 5000-NO-7726-2016/0001

VORSORGE Luxemburg Lebensversicherung S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen VORSORGE Luxemburg Lebensversicherung S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

*VORSORGE Luxemburg Lebensversicherung S.A.
(7483),
15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-7483-2016/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung, Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Assurance Company Limited hat Herrn Martin Lehnert mit Wirkung vom 27. April 2016 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Allan Karlsen, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Financial Assurance Company Limited,
Building 6,
Chiswick Park,
566 Chiswick High Road,
London W4 5HR,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Financial Assurance Company Limited,
Lebensversicherung,
Niederlassung Deutschland (1315),
Martin Behaim Straße 22,
63263 Neu Isenburg,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Herr Martin Lehnert

VA 26-I 5004-GB-1315-2016/0001

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. , Zweigniederlassung Deutschland

Das spanische Versicherungsunternehmen Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. hat Herrn Manfred Alsdorf mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Dr. Ulrich Karl-Heinrich Stürmer, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. (7720),
Carretera de Pozuelo, número 52,
28220 Majadahonda Madrid,
SPANIEN*

Niederlassung:

*Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A.,
Zweigniederlassung Deutschland (5164),
Im Mediapark 6,
50670 Köln*

Bevollmächtigter:

Herr Manfred Alsdorf

VA 26-I 5004-ES-5164-2016/0001

Swiss Re International SE - Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Re International SE - Niederlassung

Deutschland hat Herrn Daniel Weinmann mit Wirkung vom 15. April 2016 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten Herrn Kuno Linder erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*SWISS RE INTERNATIONAL S.E. (7105),
2A, rue Albert Borschette,
1246 Luxembourg,
LUXEMBURG*

Niederlassung:

*Swiss Re International SE - Niederlassung Deutschland (5138),
Arabellastraße 30
81925 München*

Bevollmächtigter:

Herr Daniel Weinmann

VA 26-I 5004-LU-5138-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Dowa Insurance Company (Europe) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Dowa Insurance Company (Europe) Limited mit Wirkung vom 17. Mai 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*Dowa Insurance Company (Europe) Limited,
5th Floor,
11 Old Jewry,
London EC2R 8DU,
GROSSBRITANNIEN*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe
 Limited (7872),
 5th Floor,
 11 Old Jewry,
 London EC2R 8DU,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7872-2015/0001

Teachers Provident Society Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Teachers Provident Society Limited mit Wirkung vom 1. Juni 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Liverpool Victoria Friendly Society Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Teachers Provident Society Limited,
 Tringham House,
 Wessex Fields,
 Deansleigh Road,
 Bournemouth,
 Dorset BH7 7DT,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Liverpool Victoria Friendly Society Limited,
 County Gates,
 Bournemouth,
 Dorset BH1 2NF,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2015/0007

Namensänderung

Esprit Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Esprit Insurance Limited hat ihren Namen in Esprit Insurance dac und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Esprit Insurance Limited (9037),
 1 North Wall Quay,
 Dublin 1,
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Esprit Insurance dac (9037),
 2nd Floor,
 IFSC House,
 Custom House Quay,
 Dublin 1,
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9037-2016/0001

Europeiska Försäkringsaktiebolaget

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Europeiska Försäkringsaktiebolaget hat ihren Namen in Europeiska ERV geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Europeiska Försäkringsaktiebolaget (7433),
 Löfströms Allé 6A,
 172 13 Sundbyberg,
 SCHWEDEN

Neuer Name/Anschrift:
 Europeiska ERV (7433),
 Löfströms Allé 6A,
 172 13 Sundbyberg,
 SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-7433-2016/0001

Europæiske Rejseforsikring A/S

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Europæiske Rejseforsikring A/S hat ihren Namen in Europæiske ERV geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Europæiske Rejseforsikring A/S (7229),
 Frederiksberg Allé 3,
 1790 Kopenhagen V,
 DÄNEMARK

Neuer Name/Anschrift:
Europæiske ERV (7229),
Frederiksberg Allé 3,
1790 Kopenhagen V,
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-7229-2016/0001

Golden Arches Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Golden Arches Insurance Limited hat ihren Namen in Golden Arches Insurance DAC trading as GAIL geändert.

Bisheriger Name:
Golden Arches Insurance Limited (7425),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Golden Arches Insurance DAC trading as GAIL
(7425),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7425-2016/0001

Red Disk Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Red Disk Company Limited hat ihren Namen in Red Disk Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Red Disk Company Limited (7581),
5th Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Red Disk Insurance dac (7581),
4th Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7581-2016/0001

Adressänderung

BASF Pensionskasse VVaG

Der BASF Pensionskasse VVaG hat seine Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
BASF Pensionskasse VVaG (2114),
Carl-Bosch-Straße 127-129,
67056 Ludwigshafen

Neue Anschrift:
BASF Pensionskasse VVaG (2114),
Carl-Bosch-Straße 38,
67056 Ludwigshafen

VA 12-I 5005-2114-2016/0001

CHEMIE Pensionsfonds AG

Die CHEMIE Pensionsfonds AG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
CHEMIE Pensionsfonds AG (3301),
Kaufingerstraße 9,
80331 München

Neue Anschrift:
CHEMIE Pensionsfonds AG (3301),
Riesstraße 17,
80992 München

VA 14-I 5005-3301-2016/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Admiral Insurance (Gibraltar) Limited

Das gibraltarisches Versicherungsunternehmen Admiral Insurance (Gibraltar) Limited hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
Admiral Insurance (Gibraltar) Limited (9075),
1st Floor,
24 College Lane,
PO Box 575,
GX11 1AA Gibraltar,
GIBRALTAR

VA 37-I 5000-9075-2014/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Abeille Assurances

Das französische Versicherungsunternehmen Abeille Assurances hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Abeille Assurances (7143),
52, rue de la Victoire,
75455 Paris Cedex 09,
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7143-2016/0001

Arfin Compagnia di Assicurazioni e Riassicurazioni S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen Arfin Compagnia di Assicurazioni e Riassicurazioni S.p.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Arfin Compagnia di Assicurazioni e Riassicurazioni S.p.A. (9132),
Viale Nazario Sauro 14,
20124 Mailand,
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-9132-2016/0001

CNP IAM

Das französische Versicherungsunternehmen CNP IAM hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
CNP IAM (7505),
4 Place Raoul Dautry,
75716 Paris Cedex 15,
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7505-2016/0001

Eerste Friesche Onderlinge Paarden Verzekeringsmaatschappij U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Erste Friesche Onderlinge Paarden Verzekeringsmaatschappij U.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Eerste Friesche Onderlinge Paarden Verzekeringsmaatschappij U.A. (7642),
Postbus 131,
8440 AC Heerenveen,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7642-2016/0001

Minster Insurance Company Limited (vormals GAN Insurance Company Limited)

Das britische Versicherungsunternehmen Minster Insurance Company Limited (vormals GAN Insurance Company Limited) hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Minster Insurance Company Limited (7302),
125 London Wall,
EC2Y 5AJ London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7302-2016/0001

Mitsui Sumitomo Insurance (London) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Mitsui Sumitomo Insurance (London) Limited hat sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Mitsui Sumitomo Insurance (London) Limited
(7468),
2nd Floor,
25 Fenchurch Avenue,
EC3M 5AD London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7468-2016/0001

N.V. Verzekering Maatschappij „De Burcht“

Das niederländische Versicherungsunternehmen N.V. Verzekering Maatschappij „De Burcht“ hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
N.V. Verzekering Maatschappij „De Burcht“ (9373),
P.O. Box 2041,
6802 CA Arnheim,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-9373-2016/0001

Nycomed Insurance Company Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Nycomed Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Nycomed Insurance Company Limited (7401),
c/o Willis Corroon Management (Dublin) Limited,
80 Harcourt Street,
Dublin 2,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7401-2016/0001

UAP-Incendie-Accidents

Das französische Versicherungsunternehmen UAP-Incendie-Accidents hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
UAP-Incendie-Accidents,
2-4, rue Jules Lefebvre,
75427 Paris Cedex 09,
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-7116-2016/0001

Uni Europe Assurance

Das französische Versicherungsunternehmen Uni Europe Assurance hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Uni Europe Assurance (7122),
24, rue Dronot,
75009 Paris,
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-7122-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*